

AMTSBLATT

für den Landkreis Oder-Spree



Inhaltsverzeichnis

A. Bekanntmachungen des Landkreises

B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Landesbehörde

I. *Seiten 2-3* Bekanntmachung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes (TAZV) Oderaue

1. *Seiten 2-3* 2. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes (TAZV) Oderaue

C. Bekanntmachungen anderer Stellen

I.) *Seiten 2-36* Bekanntmachung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue

1. *Seiten 2-3* Beschlüsse der 29. Sitzung der Verbandsversammlung vom 05.12.2018
2. *Seiten 3-33* Satzung für die öffentliche Abwasseranlage des Industriegebietes am Oder-Spree-Kanal des TAZV Oderaue - Abwassersatzung Industriegebiet (AwS-I) -
3. *Seiten 34-35* Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit im Bereich des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue (EntschS)
4. *Seite 35* 3. Änderungssatzung zur Satzung für die Entsorgung von Grundstückskläreinrichtungen im Verbandsgebiet des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue - Fäkaliensatzung (FäkS) -
5. *Seite 36* 4. Änderungssatzung der Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Abwasserableitung und -behandlung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue - Gebührensatzung (GSAw) -
6. *Seiten 37-38* Festsetzungen nach § 14 Abs. 1 Nummer 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2019

II.) *Seiten 37-41* Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland

1. *Seite 38* Festsetzungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 der Eigenbetriebsverordnung (Eig.V) für das Wirtschaftsjahr 2019
2. *Seiten 39-41* Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland über die Erhebung und Verarbeitung von Daten – Datenschutzsatzung (DSS) –

III.) *Seiten 41-43* Bekanntmachung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes

1. *Seiten 41-42* 7. Änderungssatzung zur Schmutzwassergebührensatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV)
2. *Seiten 42-43* 4. Änderungssatzung zur Wasserversorgungsgebührensatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV)

A. Bekanntmachung des Landkreises

B. Bekanntmachung des Landrates als untere Landesbehörde

I. Bekanntmachung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes (TAZV) Oderaue

1.) 2. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes (TAZV) Oderaue

2. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes (TAZV) Oderaue

Auf der Grundlage der §§ 1, 3, 10 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (BbgGKG) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32, S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. November 2017 (GVBl. I/17, Nr. 25, S. 1), der §§ 2, 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32, S. 23) und des § 6 der Verbandssatzung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes (TAZV) Oderaue vom 8. Dezember 2014, geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 20. April 2015, hat die Versammlung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes (TAZV) Oderaue auf ihrer Sitzung am 26.09.2018 die folgende 2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes (TAZV) Oderaue beschlossen:

Die Verbandssatzung des TAZV Oderaue vom 8. Dezember 2014 (ABl. des Landkreises Oder-Spree Nr. 1 vom 30. Januar 2015, S. 3), geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 20. April 2015 (ABl. des Landkreises Oder-Spree Nr. 5 vom 13. Mai 2015, S. 2) wird wie folgt geändert:

Art. 1

1. In § 2 wird eine neue Nr. 13 wie folgt angefügt:
„13. die ABA Industriegebiet GmbH“

2. § 6 Nr. 9 wird wie folgt neu gefasst:

„9. die Beschlussfassung für einen Eigenbetrieb des Zweckverbandes, die Gründung und die Abwicklung von Eigengesellschaften des Zweckverbandes, die Bestellung der Abschlußprüfer der Eigenbetriebe und Eigengesellschaften des Zweckverbandes sowie die Feststellung des Jahresabschlusses und der Gewinnverwendung der Eigenbetriebe und Eigengesellschaften des Zweckverbandes,“

3. In § 8 Abs. 3 wird ein neuer Satz 7 wie folgt eingefügt:

„Die übrigen (nichtkommunalen) Verbandsmitglieder haben jeweils 1 Stimme.“

4. In § 8 Abs. 3 wird der bisherige Satz 7 (alt) zu Satz 8 (neu) und erhält nach dem Doppelpunkt folgende Fassung:

„Stadt Eisenhüttenstadt:	9 Stimmen
Neuzelle mit Ortsteilen lt. § 2:	2 Stimmen
alle anderen Gemeinden je	1 Stimme
und die übrigen (nichtkommunalen) Verbandsmitglieder je	1 Stimme“

Art. 2

1. § 5 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

„(6) Die Versammlung wählt für die Dauer von 8 Jahren einen Vorstandsvorsitzenden und zwei stellvertretende Vorstandsvorsitzende. Der Vorstandsvorsitzende ist hauptamtlich tätig. Der erste allgemeine Stellvertreter des Vorstandsvorsitzenden muss aus dem Kreis der gesetzlichen Vertreter der Verbandsmitglieder, der weitere Stellvertreter aus dem Kreis der Bediensteten des Zweckverbandes oder dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder, deren allgemeinen Stellvertreter oder Beigeordneten der Verbandsmitglieder gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.“

2. In § 9 Abs. 3 werden die Sätze 1 und 2 gestrichen; der bisherige Satz 3 (alt) wird zu Satz 1 (neu)

3. § 9 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Die Stellvertreter des Vorstandsvorsitzenden sind ehrenamtlich tätig. Die Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Organe des Zweckverbandes regelt die Entschädigungssatzung.“

4. § 12 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Mitglieder der Versammlung, des Vorstandes und die Stellvertreter des Vorstandsvorsitzenden sind ehrenamtlich, der Vorstandsvorsitzende ist hauptamtlich tätig.“

Art. 3

1. In § 10 Abs. 1 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„Der Vorstandsvorsitzende und seine Stellvertreter sowie drei weitere Mitglieder der Versammlung bilden den Verbandsausschuß, im Weiteren auch als Verbandsvorstand bezeichnet.“

2. In § 10 Abs. 3 wird folgender Satz 3 (neu) angefügt:

„Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Verbandsvorstandes.“

3. § 10 Abs. 5 wird gestrichen. Der bisherige Absatz 6 (alt) wird zu Absatz 5 (neu).

Art. 4

§ 14 Abs. 2 Sätze 1 und 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Soweit die Einnahmen des Zweckverbandes zur Deckung seines Finanzbedarfes nicht ausreichen, wird von den kommunalen Verbandsmitgliedern eine Umlage erhoben; ggü. den nichtkommunalen Verbandsmitgliedern wird keine Umlage erhoben. Für die Berechnung der Umlage wird die Einwohnerzahl der einzelnen kommunalen Verbandsmitglieder zur Zahl der Einwohner aller kommunalen Verbandsmitglieder ins Verhältnis gesetzt.“

Art. 5

Diese Änderungssatzung tritt nach ihrer Genehmigung und öffentlichen Bekanntgabe durch den Landrat des Landkreises Oder-Spree am 01.01.2019 in Kraft.

Eisenhüttenstadt, den 26.09.2018

Vogel (Dienstsiegel)
Verbandsvorsteher

C. Bekanntmachungen anderer Stellen

I. Bekanntmachung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue

1.) Beschlüsse der 29. Sitzung der Verbandsversammlung vom 05.12.2018

Beschluss 1/59 der 59. Sitzung der Verbandsversammlung vom 05.12.2018

Die Verbandsversammlung beschließt:
Im Wirtschaftsjahr 2019 betragen für den Betriebszweig Trinkwasser die Preise ab 01.01.2019 gemäß Kalkulation nach § 6 KAG (Anlage 1.1) unverändert:

Mengenpreis: 1,08 EUR/m³

Grundpreis:

- Wohnbebauung 6,00 Euro je Wohneinheit und Monat
 - Gewerbe nach Zähler-nennleistung nach Zählerdurchflussleistung

Qn 2,5	Q 3/4	6,00 EUR/Monat
Qn 6	Q 3/10	14,40 EUR/Monat
Qn 10	Q 3/16	24,00 EUR/Monat
Qn 15	Q 3/25	36,00 EUR/Monat
Qn 25	Q 3/40	60,00 EUR/Monat
- jeweils zzgl. gesetzl. MwSt.

Theuer Vogel
Vorsitzender der Verbandsversammlung Verbandsvorsteher

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß §§ 42 Abs. 2; 11; 31 Abs. 3 Satz 1; 32 Abs. 5 i.V.m. § 14 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 10.07.2014 (Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit GVBl. I Nr. 32, Seite 2) gibt der Landrat des Landkreises Oder-Spree als untere Kommunalaufsichtsbehörde die von der Verbandsversammlung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue in ihrer Sitzung am 26.09.2018 beschlossene und mit Schreiben vom 14. Dezember 2018 rechtsaufsichtlich genehmigte 2. Änderungssatzung der Verbandssatzung nachfolgend bekannt.

Beeskow, den 13.12.2018

Lindemann
Landrat

Beschluss 2/59 der 59. Sitzung der Verbandsversammlung vom 05.12.2018

Die Verbandsversammlung beschließt:
Im Wirtschaftsjahr 2019 betragen für den Betriebszweig Abwasser die Gebühren gemäß Kalkulation nach § 6 KAG (Anlage 2.1):

- Zentrale Entsorgung

Mengengebühr:	2,30 EUR/m ³
Grundgebühr:	8,00 EUR je Wohneinheit und Monat
Zuschlag Nichtbeitragszahler:	0,90 EUR/m ³

Die Ermittlung der Anzahl der WE für Gewerbe erfolgt nach der Gleichung:

$$\frac{\text{Wassermenge m}^3/\text{Jahr} \times 0,30 \text{ kg/m}^3 \text{ BSB}_5}{\text{WE}} = \text{Anzahl}$$

$$50 \text{ kg BSB}_5/\text{WE}/\text{Jahr}$$

- Dezentrale Entsorgung abflussloser Sammelgruben

Mengengebühr:	6,69 EUR/m ³ Trinkwasserbezug
---------------	------------------------------------------
- Dezentrale Entsorgung Kleinkläranlagen

abgefahrener Schlamm:	6,85 EUR/m ³
An- und Abfuhrpauschale:	77,00 EUR

- Regenwassergebühr

Trennsystem: 0,79 EUR/m³
 Mischsystem: 2,30 EUR/m³

Theuer Vogel
 Vorsitzender der Verbandsvorsteher
 Verbandsversammlung

Beschluss 3/59 der 59. Sitzung der Verbandsversammlung vom 05.12.2018

Die Verbandsversammlung beschließt gemäß Kalkulation (Anlage 3.1) die Entgelte nach Anlage C zur Abwassersatzung Industriegebiet in Höhe von 1,83 EUR/m³.

R. Theuer Vogel
 Vorsitzender der Verbandsvorsteher
 Verbandsversammlung

Beschluss 5/59 der 59. Sitzung der Verbandsversammlung vom 05.12.2018

Die Verbandsversammlung beschließt:

1. Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2019 für den TAZV Oderaue wird in der anliegenden Fassung beschlossen (Anlage 5.1).
2. Die enthaltenen Investitionsprogramme werden in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Einzelmaßnahmen in den einzelnen Betriebszweigen sind gegenseitig deckungsfähig.
3. Der Verbandsvorsteher hat die Ziele aus dem Wirtschaftsplan 2019 inhaltlich durchzusetzen. Es wird ihm hierfür Handlungs- und Zeichnungsvollmacht erteilt.

R. Theuer Vogel
 Vorsitzender der Verbandsvorsteher
 Verbandsversammlung

In den Wirtschaftsplan 2019 kann während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude des TAZV Oderaue, Am Kanal 5 in 15890 Eisenhüttenstadt Einsicht genommen werden.

Beschluss 6/59 der 59. Sitzung der Verbandsversammlung vom 05.12.2018

Die Verbandsversammlung beschließt:

Die 4. Änderungssatzung zur Gebührensatzung Abwasser wird gemäß Anlage 6.1 beschlossen.

Theuer Vogel
 Vorsitzender der Verbandsvorsteher
 Verbandsversammlung

Beschluss 7/59 der 59. Sitzung der Verbandsversammlung vom 05.12.2018

Die Verbandsversammlung beschließt:

Die 3. Änderungssatzung der Fäkalienatzung wird gemäß Anlage 7.1 beschlossen.

Theuer Vogel
 Vorsitzender der Verbandsvorsteher
 Verbandsversammlung

Beschluss 8/59 der 59. Sitzung der Verbandsversammlung vom 05.12.2018

Die Verbandsversammlung beschließt:

Die Satzung für die öffentliche Abwasseranlage des Industriegebietes am Oder-Spree-Kanal des TAZV Oderaue einschließlich der Anlagen A bis C wird gemäß Anlage 8.1 beschlossen.

Theuer Vogel
 Vorsitzender der Verbandsvorsteher
 Verbandsversammlung

Beschluss 9/59 der 59. Sitzung der Verbandsversammlung vom 05.12.2018

Die Verbandsversammlung beschließt:

Die Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit im Bereich des TAZV Oderaue wird gemäß Anlage 9.1 beschlossen.

Theuer Vogel
 Vorsitzender der Verbandsvorsteher
 Verbandsversammlung

Beschluss 11/59 der 59. Sitzung der Verbandsversammlung vom 05.12.2018

Die Verbandsversammlung beschließt:

Die Konzeption zur Abwasserentsorgung im Einzugsgebiet des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue in der Fassung des Jahres 2018 wird gemäß Anlage 11.1 beschlossen.

Theuer Vogel
 Vorsitzender der Verbandsvorsteher
 Verbandsversammlung

- 2.) Satzung für die öffentliche Abwasseranlage des Industriegebietes am Oder-Spree-Kanal des TAZV Oderaue
– Abwassersatzung Industriegebiet (AwS-I) -

**Satzung
für die öffentliche Abwasseranlage
des Industriegebietes
am Oder-Spree-Kanal des TAZV Oderaue
- Abwassersatzung Industriegebiet (AwS-I) -**

Aufgrund der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 15.10.2018 (GVBl. I/18, Nr. 22, S. 22), i.V.m. §§ 3, 10 und 12 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (BbgGKG) vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32, S. 2), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 15.10.2018 (GVBl. I/18, Nr. 22, S. 25), der §§ 64 ff. des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I/12, Nr. 20, S. 1), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04.12.2017 (GVBl. I/17, Nr. 28, S. 1) und des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771) hat die Verbandsversammlung gem. §§ 1 und 3 der Verbandsatzung des TAZV Oderaue am 05.12.2018 die folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Abgrenzung der einheitlichen zentralen öffentlichen Abwasseranlage
- § 4 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 5 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 6 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 7 Schutz der öffentlichen Anlagen und Einrichtungen
- § 8 Auskunfts-, Mitteilungs-, Zutritts- und Benachrichtigungspflichten
- § 9 Prüf- und Zutrittsrechte
- § 10 Art und Umfang der Entsorgung
- § 11 Haftung
- § 12 Anordnungen für den Einzelfall, Verwaltungszwang
- § 13 Ordnungswidrigkeiten
- § 14 Inkrafttreten

- Anlage A: Übersichtskarte des Industriegebietes am Oder-Spree-Kanal
- Anlage B: Allgemeine Bedingungen zur Entsorgung von Abwasser (AEBAbwasser)
- Anlage C: Allgemeine Tarife (Preisblatt) für die Entsorgung von Abwasser

§ 1

Allgemeines

(1) Dem Trinkwasser- und Abwasserzweckverband (TAZV) Oderaue, nachfolgend nur als Verband bezeichnet, obliegt in seinem Verbandsgebiet, wozu auch der räumliche Geltungsbereich des Entsorgungsgebietes der zentralen öffentlichen Abwasseranlage des Industriegebietes am Oder-Spree-Kanal in Eisenhüttenstadt gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. b) seiner Entwässerungssatzung in der jeweils gültigen Fassung gehört, als hoheitlichem Aufgabenträger die schadlose Beseitigung des im Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers gem. § 56 WHG i.V.m. § 66 BbgWG. Zur Aufgabendurchführung betreibt der Verband nach Maßgabe dieser Satzung für den räumlichen Geltungsbereich des Entsorgungsgebietes der zentralen öffentlichen Abwasseranlage des Industriegebietes am Oder-Spree-Kanal in Eisenhüttenstadt gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. b) seiner Entwässerungssatzung in der jeweils gültigen Fassung eine rechtlich selbständige öffentliche Abwasseranlage.

(2) Der Verband kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen. Er bedient sich zur Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 im räumlichen Geltungsbereich des Entsorgungsgebietes der zentralen öffentlichen Abwasseranlage des Industriegebietes am Oder-Spree-Kanal in Eisenhüttenstadt gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. b) seiner Entwässerungssatzung der ABA Industriegebiet GmbH, der er zur eigenwirtschaftlichen Führung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage des Industriegebietes am Oder-Spree-Kanal in Eisenhüttenstadt gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. b) seiner Entwässerungssatzung eine Abwasserkonzession erteilt hat. Die Erteilung dieser Abwasserkonzession läßt die gesetzliche und satzungsmäßige Pflichtenlage des Verbandes unberührt, berechtigt aber die ABA Industriegebiet GmbH, in eigenem Namen und auf eigene Rechnung mit den zu entsorgenden Grundstücken direkte Rechtsbeziehungen zu schaffen und Entgelte für die Benutzung zu erheben.

(3) Die Abwasserbeseitigung für die öffentliche Abwasseranlage nach Abs. 1 erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen für die Beseitigung des in dem Industriegebiet anfallenden Schmutzwassers.

(4) Der Geltungsbereich des Entsorgungsgebietes der zentralen öffentlichen Abwasseranlage des Industriegebietes am Oder-Spree-Kanal gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. b) der Entwässerungssatzung des TAZV Oderaue umfasst folgende Grundstücke:

- Gemarkung Eisenhüttenstadt Flur 24
- Flurstück 14
 - Flurstück 15
 - Flurstück 16
 - Flurstück 18
 - Flurstück 19
 - Flurstück 22

Flurstück 23

Gemarkung Eisenhüttenstadt Flur 25

Flurstück 6

Flurstück 8

Flurstück 9

Gemarkung Eisenhüttenstadt Flur 27

Flurstück 3

Flurstück 8

Flurstück 10

Flurstück 14

Flurstück 17

Flurstück 18

Flurstück 19

Flurstück 22

Flurstück 23

Flurstück 25

Flurstück 27

Flurstück 28

Flurstück 29

Flurstück 30

Flurstück 31

Flurstück 32

Gemarkung Eisenhüttenstadt Flur 28

Flurstück 2/1 teilweise

Flurstück 4 teilweise

Flurstück 9

Flurstück 11

Flurstück 14

Flurstück 15

Flurstück 16

Flurstück 21

Flurstück 24

Flurstück 25

Flurstück 29

Flurstück 34

Flurstück 35

Flurstück 36

Flurstück 37

Flurstück 38 teilweise

Gemarkung Eisenhüttenstadt Flur 29

Flurstück 3 teilweise

Flurstück 6

Flurstück 8 teilweise

Flurstück 9 teilweise

Flurstück 11

Flurstück 12

Flurstück 14

Flurstück 16

Flurstück 17

Flurstück 18

Flurstück 20

Flurstück 21

Gemarkung Eisenhüttenstadt Flur 30

Flurstück 1/1

Flurstück 1/2

Flurstück 1/3

Flurstück 2/2

Gemarkung Eisenhüttenstadt Flur 31

Flurstück 5/1

Flurstück 5/2

Flurstück 16 teilweise

Zur räumlichen Abgrenzung der öffentlichen zentralen Abwasseranlagen nach § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. a) und b) der Entwässerungssatzung des Verbandes wird dieser Satzung eine Übersichtskarte für das Industriegebiet am Oder-Spree-Kanal als Anlage A beigelegt. Die Anlage A ist Bestandteil dieser Satzung.

(5) Art, Lage und Umfang der öffentlichen zentralen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung sowie ihrer Beseitigung bestimmt der Verband im Rahmen der geltenden Gesetze und sonstigen rechtlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sowie der ihm obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht. Er bestimmt auch den Zeitpunkt, ab dem Abwasser in die öffentliche zentrale Abwasseranlage eingeleitet werden kann.

Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung, Verbesserung, Sanierung, Änderung oder Beseitigung der Anlagen zur Abwasserentsorgung, auch in Teilen davon, besteht nicht. Dies gilt auch für den Abschluss eines Entsorgungsvertrages (Einleitungsvertrages) nach Maßgabe der Allgemeinen Bedingungen des TAZV Oderaue zur Entsorgung von Abwasser (AEBAbwasser).

(6) Alles Niederschlagswasser, das auf Grundstücken des Entsorgungsgebietes nach Abs. 1 anfällt, ist vom Grundstückseigentümer in geeigneter Weise und nach Maßgabe dieser Satzung schadlos auf dem Grundstück unterzubringen. Eine Entsorgung von Niederschlagswasser durch den Verband erfolgt nicht.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser ohne Einleitung von Niederschlags-, Quell-, Grund-, Qualm- und Drainage- sowie von sonstigem Fremdwasser.

(2) Abwasser ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist. Nicht als Abwasser im Sinne dieser Satzung gelten das durch landwirtschaftlichen Gebrauch verunreinigte Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht zu werden, Jauche und Gülle sowie Niederschlagswasser. Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.

Biowasser ist das nach Abschluss des Klärprozesses anfallende, durch die öffentliche Anlage gereinigte Abwasser.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist - unabhängig von der Eintragung im Grundbuch - der demselben Eigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt und selbständig an die einheitliche zentrale öffentliche Abwasseranlage des Industriegebietes angeschlossen werden kann (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff). Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude, so können für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewendet werden. Die Entscheidung hierüber ist in das Ermessen des Verbandes gestellt.

(4) Hat Grundstückseigentümer im Inland keinen Wohnsitz oder keine Geschäftsleitung oder stellt sich die durch den Grundstückseigentümer gegenüber dem Verband mitgeteilte Anschrift als nicht zustellungsfähig heraus, so hat der Grundstückseigentümer dem Verband unverzüglich einen Zustellungsbevollmächtigten im Inland mit einer zustellungsfähigen Anschrift zu benennen. Unterlässt der Grundstückseigentümer diese Benennung oder stellt sich die benannte Anschrift erneut als nicht zustellungsfähig heraus, kann der Verband einen Zustellungsbevollmächtigten benennen.

(5) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten entsprechend auch für Erbbauberechtigte und solche natürlichen und juristischen Personen, einschließlich der juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte oder zur Nutzung eines Grundstücks nach der in § 9 SachenRBerG genannten Art dazu berechtigt sind. Von mehreren dinglich Berechtigten i.S.d. Satz 1 ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

Der oder die dinglich Berechtigten sind für die sonstigen zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten verantwortlich und haften neben diesen für deren Verschulden; sie haben dafür Sorge zu tragen, dass die Bestimmungen dieser Satzung auf ihrem Grundstück beachtet und eingehalten werden.

(6) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung, soweit sie nicht Bestandteile der einheitlichen zentralen öffentlichen Abwasseranlage des Industriegebietes, nachfolgend auch kurz als Abwasseranlage bezeichnet, sind.

(7) Als Anschlusskanal wird die Verbindung zwischen dem im öffentlichen Bereich liegenden Sammler und der Einleitstelle gem. § 3 definiert.

(8) Zu der einheitlichen zentralen öffentlichen Abwasseranlage des Industriegebietes gehört das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie:

- a) Leitungsnetz für Schmutzwasser;
- b) Anschlussleitungen, Revisionsschächte sowie Pumpstationen;
- c) alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers, wie z. B. die Klärwerke und ähnliche Anlagen, die im Eigentum des Verbandes stehen und ferner die von Dritten hergestellten und unterhaltenen Anlagen, denen sich der Verband bedient, sowie Anlagen zur Biowassergewinnung und dessen Ableitung;
- d) in den Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt und sich Teile eines solchen Netzes auf den Privatgrundstücken befinden, gehören auch die Druckleitungen bis einschließlich der Druckstationen (Pumpstationen) sowie die notwendigen Anlagenteile für das Pumpwerk zur Abwasserentsorgungsanlage.

(9) Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt; die Pumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile der öffentlichen zentrale Abwasseranlage.

(10) Die DIN-Normen und sonstigen allgemein anerkannten Regeln der Technik, auf die in dieser Satzung oder den AEBAbwasser verwiesen wird, behalten auch dann ihre Geltung nach Maßgabe dieser Satzung und den AEBAbwasser, wenn sie zwischenzeitlich durch andere Regelungen und Vorschriften, etwa nach europarechtlichen Standards, geändert, konkretisiert oder ersetzt worden sind. Sie sind beim Verband archivmäßig gesichert verwahrt und können während der Bürostunden eingesehen werden.

§ 3

Abgrenzung der einheitlichen zentralen öffentlichen Abwasseranlage

(1) Die einheitliche zentrale öffentliche Abwasseranlage des Industriegebietes endet an der Einleitstelle. Einleitstellen sind:

- a) bei Verlegung des Abwasserkanals in der öffentlichen Straße, der der Straße zugewandte Anschluss an den Revisionsschacht auf dem Grundstück des Einleiters;
- b) die dem Abwasserkanal nächstgelegene Grundstücksgrenze, wenn kein Revisionsschacht vorhanden ist;

- c) bei mehreren hintereinander liegenden Grundstücken der Schnittpunkt des Anschlusskanals mit der ersten Grundstücksgrenze, unabhängig davon, ob ein oder mehrere dazwischen liegende Grundstücke an die Abwasserentsorgungsanlage angeschlossen sind;
- d) bei Verlegung des Abwasserkanals außerhalb der öffentlichen Straße, die Einbindungsstelle der Grundstücksleitung in den Anschlusskanal oder in den Abwasserkanal, bei mehreren hintereinander liegenden Grundstücken die Einbindungsstelle der gemeinsamen Grundstücksleitung in den Anschlusskanal oder in den Abwasserkanal;
- e) in allen anderen Fällen die Grenze des zu entwässernden Grundstücks.

(2) Der Verband ist berechtigt, die einheitliche öffentliche zentrale Abwasseranlage des Industriegebietes nach Maßgabe der Fortschreibung seines Abwasserbeseitigungskonzeptes zu ändern und in Teilen zu entwidmen. Die Entwidmung ist mit einer Frist von 18 Monaten öffentlich und gegenüber den betroffenen Eigentümern anzukündigen. Mit der Entwidmung erlöschen die Rechte auf Anschluss und Benutzung nach dieser Satzung.

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer eines im Entsorgungsgebiet der einheitlichen zentralen öffentlichen Abwasseranlage des Industriegebietes am Oder-Spree-Kanal in Eisenhüttenstadt gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. b) der Entwässerungssatzung des TAZV Oderaue belegenen Grundstückes ist nach Maßgabe und vorbehaltlich der Einschränkungen nach dieser Satzung berechtigt, vom Verband zu verlangen, dass sein Grundstück an die bestehende Abwasseranlage angeschlossen wird (Anschlussrecht).

(2) Nach der betriebsfertigen Herstellung und Freigabe des Grundstücksanschlusses und der Grundstücksentwässerungsanlage hat der Anschlussberechtigte, vorbehaltlich der Einschränkung in dieser Satzung, unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen sowie der Allgemeinen Bedingungen für die Entsorgung von Abwasser (AEBAbwasser) das Recht, die auf seinem Grundstück anfallenden Abwässer in die Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

(3) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an die betriebsfertige einheitliche öffentliche zentrale Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu müssen die öffentlichen Kanäle in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen.

Der Verband kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird. Welche Grundstücke durch die öffentliche zentrale Abwasseranlage erschlossen werden, bestimmt der Verband.

(4) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die Abwasseranlage aus technischen, betrieblichen, topographischen oder ähnlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet, besondere Maßnahmen erfordert oder besondere Aufwendungen oder Kosten verursacht, kann der Verband den Anschluss versagen. Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit der Verband von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

(5) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann der Verband durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

Ein Anschluss- und Benutzungsrecht kann vom Verband in den Fällen der Absätze 1, 2 und 4 eingeräumt werden, sofern die Grundstückseigentümer sich verpflichten, die Kosten dafür zu übernehmen, die erforderlich sind, um die Hinderungsgründe i.S.d. Absätze 1, 2 und 4 zu beseitigen. Zu diesen Kosten zählen insbesondere die Aufwendungen des Verbandes für die Planung, den Bau, die Änderung sowie den Betrieb, die Unterhaltung und den Rückbau einer ausreichenden Dimensionierung sowie der Behandlung von Abwasser mit besonderen Inhaltsstoffen. Für diese Kosten ist ausreichende Sicherheit zu leisten. Der Verband ist berechtigt, Planung, Bau, Änderung, Betrieb oder Unterhaltung einzustellen und Anlagenteile zurückzubauen, wenn die Sicherheit nicht oder nicht mehr ausreichend ist, diese Kosten zu decken. Sicherheitsleistungen sind unverzinslich, nicht abtretbar und nicht aufrechenbar.

Ein Anspruch auf Abschluss einer Sondervereinbarung und auf Einräumung eines Anschluss- und Benutzungsrechts nach diesem Absatz besteht auch im Falle des Abschlusses eines Einleitvertrages nicht. Der Abschluss eines Einleitvertrages, der von den Bestimmungen dieser Satzung oder den AEBAbwasser abweicht, kann nicht verlangt werden.

Konzessionen, Betriebsführungsvereinbarungen und Geschäftsbesorgungen, Einleit- und Sondervereinbarungen, insbesondere für Aufgabenträger und/oder Grundstückseigentümer, auch aus dem Bereich der Niederschlagswasserbeseitigung, stellen keine Sondervereinbarung zur Abwasserbeseitigung im Entsorgungsgebiet nach § 1 Abs. 1 dar und haben keinen Einfluss auf die Erfüllung der Pflichtenlage nach dieser Satzung. Sie haben auch keinen Einfluss auf den Umfang und die Begründung des Anschluss- und Benutzungsverhältnisses.

(6) Der Verband kann die Benutzung der Abwasseranlage ganz oder teilweise widerrufen oder versagen, wenn:

- a) eine Übernahme des Abwassers technisch nicht möglich oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht vertretbar ist oder
- b) die Abwasseranlage für die Aufnahme oder Reinigung des veränderten Abwassers oder der erhöhten Abwassermenge nicht ausreichend ist. Dies gilt nicht, wenn der Grundstückseigentümer sich bereit erklärt, die entstehenden Mehrkosten für den Bau, den Betrieb, die Unterhaltung, Änderung und Beseitigung zu tragen und dafür auf Verlangen Sicherheit leistet.

In den Abwasserkanal darf kein Niederschlags-, Qualm-, Quell-, Grund-, Drainage- oder sonstiges Fremdwasser eingeleitet werden.

Dies gilt auch dann, wenn der Verband, sein Beauftragter oder der Inhaber der Abwasserkonzession durch privatrechtliche Vereinbarung die Durchführung von Aufgaben der Niederschlagswasserbeseitigung oder von sonstigen Formen der Entwässerung ganz oder teilweise oder im Einzelfall übernimmt.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an die Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Abwasser auf Dauer anfällt oder hierfür ein öffentliches Interesse besteht. Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

(2) Dauernder Anfall von Abwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung oder der gewerblichen bzw. industriellen Nutzung des Grundstückes begonnen wurde.

(3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die einheitliche öffentliche zentrale Abwasseranlage, soweit die Kanalisationsanlagen für das Grundstück betriebsbereit vorhanden sind.

(4) Besteht bisher kein Anschluss an die zentrale Abwasseranlage, kann der Verband den Anschluss an diese verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung mit der Aufforderung zum Anschluss seines Grundstücks an die zentrale Abwasseranlage. Der Anschluss ist innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Aufforderung vorzunehmen.

(5) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen des Verbandes alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die einheitliche öffentliche zentrale Abwasseranlage vorzubereiten.

(6) Wenn und soweit ein Grundstück an die einheitliche öffentliche zentrale Abwasseranlage angeschlossen ist, ist jeder Benutzungsberechtigte verpflichtet, alles auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser, sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach dieser Satzung oder den AEB Abwasser gilt, der einheitlichen öffentlichen zentralen Abwasseranlage zuzuführen.

Zur Einhaltung dieser Bestimmungen sind die Grundstückseigentümer verpflichtet. Sie haben auf Verlangen des Verbandes oder seiner Beauftragten die dafür erforderliche Überprüfung zu dulden und zu unterstützen. Die Ordnungsverfahren des Verbandes zur Durchsetzung des Anschluss- und/oder des Benutzungszwangs an die einheitliche öffentliche zentrale Abwasseranlage sind nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung (VKS) des Verbandes kostenpflichtig. Die Kosten sind von den zum Anschluss oder zur Benutzung der öffentlichen zentralen Abwasseranlage Verpflichteten zu tragen; die eigenen Leistungen des Verbandes werden nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung (VKS) des Verbandes und, soweit die VKS dazu keine Tarifstelle enthält, nach dem tatsächlichen Aufwand, abgerechnet.

(7) Jeder Wechsel in der Person des Anschlussberechtigten und der Rechtsverhältnisse an einem Grundstück, auch ohne Eintragung im Grundbuch, ist dem Verband unverzüglich schriftlich und unter Vorlage der dafür maßgeblichen Unterlagen anzuzeigen. Das gilt auch für Änderungen, die außerhalb des Grundbuchs vollzogen sind und bei Erbfällen, Schenkungen, in Fällen der Bodensonderung, Vermögenszuordnung Flurneuordnung/-bereinigung sowie in Umlegungsverfahren. Kommt der bisherige Pflichtige dieser Anzeigepflicht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht fristgerecht nach, haftet er gesamtschuldnerisch neben dem Rechtsnachfolger für die Entgelte und sonstigen Ansprüche, die seit dem Zeitpunkt des Wechsels bis zum Eingang der Anzeige beim Verband oder bei dem Inhaber der Abwasserkonzession entstehen.

§ 6**Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**

(1) Bei der einheitlichen zentralen öffentlichen Abwasseranlage kann die Befreiung vom Anschluss- und vom Benutzungszwang auf schriftlichen Antrag ganz oder teilweise gewährt werden, wenn der Anschluss des Grundstücks für den Grundstückseigentümer, unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, unzumutbar ist und der Verband von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluß schriftlich und unter Angabe der Gründe beim Verband zu stellen.

(2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs, auf bestimmte Zeit oder unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden. Die Kosten hierfür werden nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung (VKS) des Verbandes erhoben.

(3) Die Befreiung erlischt, sobald der Verband hinsichtlich des freigestellten Grundstücks abwasserbeseitigungspflichtig wird.

§ 7**Schutz der öffentlichen Anlagen und Einrichtungen**

(1) Die Grundstückseigentümer dürfen keinerlei Einwirkungen auf die öffentlichen Anlagen oder Einrichtungen des Verbandes oder seiner Beauftragten vornehmen oder von Dritten vornehmen lassen oder diese dulden. Sie haben die Anlagen und Einrichtungen, auch in Teilen, vor Beschädigungen und Störungen (insbesondere vor Regen- und Grundwasser sowie vor Frost) zu schützen und jederzeit zugänglich zu halten.

Einrichtungen der öffentlichen Abwasseranlage dürfen nur von Beauftragten des Verbandes oder des Inhabers der Abwasserkonzession oder mit vorheriger Zustimmung des Verbandes oder des Inhabers der Abwasserkonzession betreten werden.

(2) Die öffentlichen Abwasseranlagen dürfen auch außerhalb öffentlicher Straßen, Wege und Plätze nicht durch Bebauung, Überlagerung oder in anderer Weise beeinträchtigt werden. Sie müssen jederzeit zugänglich gehalten werden. Plomben, welche der Verband in Vollzug dieser Satzung anbringt, dürfen nicht beschädigt, entfernt oder unbrauchbar gemacht werden. Schäden an der Verplombung sind dem Verband vom Grundstückseigentümer unverzüglich nach Feststellung schriftlich mitzuteilen.

(3) Der Verband kann von den Grundstückseigentümern die unverzügliche Abstellung und Beseitigung etwaiger Mängel verlangen.

§ 8**Auskunfts-, Mitteilungs-, Zutritts- und Benachrichtigungspflichten**

(1) Grundstückseigentümer sind verpflichtet, dem Verband jederzeit Auskunft über alle Tatsachen, einschließlich personenbezogener Daten, zu geben, die der Verband zur Erfüllung seiner Aufgabe der Abwasserentsorgung und zum Vollzug dieser Satzung benötigt. Hierzu zählen insbesondere Auskünfte über die jeweilige Person des Benutzungsberechtigten, über den Bestand und Zustand der Installationen und auf dem Grundstück befindlichen technischen Abwasseranlagen, Informationen für die Feststellung und Prüfung von Entsorgungs- und -anschlussleitungen sowie die zur Mengenfeststellung und aller für die Abrechnung von Entgelten oder Abgaben erforderlichen Daten. Daten, die unmittelbare Auswirkung auf die Entgelt- oder Abgabenhöhe haben oder mit Störungen der Abwasserentsorgung im Zusammenhang stehen können, sind dem Verband unverzüglich und ohne gesonderte Aufforderung mitzuteilen.

Die Grundstückseigentümer haben vor Beginn der beabsichtigten Einleitung von Abwasser in die einheitliche öffentliche zentrale Abwasseranlage dies dem Verband schriftlich anzuzeigen.

Zur Auskunft verpflichtet sind neben den Grundstückseigentümern auch solche Dritte, die die Sachherrschaft über die Anlage oder Teilen davon ausüben.

(2) Grundstückseigentümer und die Sachherrschaft über Anlagen ausübende Dritte haben den Verband unverzüglich – mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich – zu benachrichtigen, wenn die Entsorgung durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Anlagen zurückgehen können oder es bei der Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage zu Störungen, insbesondere Verstopfungen, oder Fehlbedienungen kommt, die zu einer Beeinträchtigung der schadlosen Abwasserbeseitigung führen können oder Stoffe in die Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach dieser Satzung oder der AEBAbwasser (Maximalwerte für Abwassereinleitungen) nicht entsprechen oder für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechts entfallen. Dabei hat der Pflichtige insbesondere mitzuteilen, welche Maßnahmen zu Schadensbegrenzung ergriffen wurden.

Diese Pflicht gilt für die Grundstückseigentümer auch bei Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal und wenn die Art oder Menge des Abwassers sich erheblich ändern (z.B. bei Produktionsumstellungen). Beabsichtigt der Grundstückseigentümer Änderungen auf seinem Grundstück, die Art und Menge des Schmutzwassers erheblich beeinflussen können (z.B. bei Produktionsumstellungen), hat er dies dem Verband unverzüglich schriftlich anzu-

zeigen. Der voraussichtliche Beginn der geänderten Einleitung ist gesondert schriftlich mitzuteilen.

Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisions-schächte, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbe-handlungsanlagen müssen jederzeit für den Verband, seine Beauftragten und den Träger der Abwasser-konzession frei zugänglich sein.

(3) Im Falle einer unzureichenden Auskunft nach Abs. 1 und einer verspäteten oder formwidrigen oder unterlassenen Anzeige, fehlendem oder unzu-reichendem Zutritt oder unzureichender Benach-richtigung nach Abs. 2 haften die in Abs. 1 und 2 genannten natürlichen und juristischen Personen für die bis zur satzungsgemäßen Erteilung der Auskunft, bis zum Eingang der satzungsgemäßen Anzeige oder Benachrichtigung beim Verband o-der bis zur satzungsgemäßen Gewährung des Zu-tritts entstandenen Aufwendungen und Entgelte, einschließlich eines erhöhten Anfalls der Abwas-ser- oder der Niederschlagswasserabgabe. Dem Haftenden steht es frei, nachzuweisen, daß die Aufwendungen und Entgelte auch bei satzungsgemäßem Verhalten entstanden wären.

(4) Soweit erforderliche Auskünfte nicht oder nicht vollständig erteilt werden, Zweifel an der Richtig-keit der übermittelten Daten bestehen oder es aus anderen Gründen zweckmäßig erscheint, kann der Verband die erforderlichen Daten selbst und an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermögli-chen, im erforderlichen Umfang zu unterstützen und zu dulden, dass der Verband, dessen Bediens-tete und Beauftragte Auskünfte einholen, das Grundstück betreten und befahren, um Prüfungen vorzunehmen und Feststellungen zu treffen. Muss der Verband Daten selbst erheben, obwohl dem Grundstückseigentümer die Auskunft möglich und zumutbar ist, sind von dem Grundstückseigentü-mer die Kosten für die Datenerhebung zu erstatten. Die Kosten werden nach den Vorschriften der Verwaltungskostensatzung (VKS) des Verbandes erhoben.

(5) Der Verband führt ein Kataster über Einleitungen von nichthäuslichem Abwasser aus gewerblichen und landwirtschaftlichen Betrieben in die öffentliche zentrale Abwasseranlage. Bei Einleitungen im Sinne des Satz 1 sind dem Verband bei bestehenden An-schlüssen auf Anforderung, ansonsten vor dem An-schluss, die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge unverzüglich zu benennen.

Auf Anforderung des Verbandes hat der Grund-stückseigentümer weitere für die Erstellung des Ein-leiterkatasters erforderliche Auskünfte unverzüglich zu geben, insbesondere über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und ggf. die Vorbehandlung von Abwasser.

(6) Soweit dem Verband in Vollzug dieser Satzung personenbezogene Daten mitzuteilen sind oder der Verband solche Daten im Rahmen seiner Aufgabe der Abwasserentsorgung erhebt, ist er zur Verar-beitung dieser Daten berechtigt.

§ 9

Prüf- und Zutrittsrechte

(1) Die Grundstückseigentümer und die obligato-risch zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten (Mieter, Pächter und sonstige qualifizierte Nutzer) haben dem Verband, seinen Bediensteten und Beauf-tragten sowie dem Inhaber der Abwasserkonzession und dessen Bediensteten und Beauftragten jederzeit Zutritt zu den und die Überprüfung der abwasserfüh-renden Anlagen auf dem Grundstück zu ermögli-chen, zu gestatten und zu dulden, soweit dies in Vollzug dieser Satzung oder im Zusammenhang mit der Sicherstellung und Durchführung der Entsor-gung einschließlich der Entgeltabrechnung erforder-lich ist. Der Verband wird hierbei die Belange der Grundstückseigentümer angemessen berücksichti-gen. Bedienstete und Beauftragte des Verbandes so-wie des Inhabers der Abwasserkonzession haben sich vor dem Zutritt auszuweisen.

Der Verband ist jederzeit berechtigt, Abwasserunter-suchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Er bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen. Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Einleit-bedingungen dieser Satzung vorliegt; andernfalls der Verband. Die Verwaltungskostensatzung (VKS) des Verbandes gilt entsprechend.

(2) Die Grundstückseigentümer haben dafür Sorge zu tragen, dass die obligatorisch zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten Zutritt und Prüfung nach Abs. 1 ermöglichen, gestatten und dulden.

§ 10

Art und Umfang der Entsorgung

(1) Die Art der Entsorgung und weitere Entsor-gungsbedingungen bestimmen sich durch:

- a. die Allgemeinen Bedingungen zur Entsorgung von Abwasser (AEB/Abwasser) - Anlage B,
- b. den Allgemeinen Tarifen (Preisblatt) für die Entsorgung von Abwasser - Anlage C

Die Anlagen B und C sind Bestandteil dieser Sat-zung.

Der Inhaber der Abwasserkonzession ist nach Maßgabe dieser Satzung und deren Anlagen B und C verpflichtet, mit den im Entsorgungsgebiet der zentralen öffentlichen Abwasseranlage des Industriegebietes am Oder-Spree-Kanal in Eisenhüttenstadt gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. b) der Entwässerungssatzung des TAZV Oderaue belegenen Grundstücken einen Entsorgungsvertrag abzuschließen.

Wird auf oder von einem Grundstück Abwasser in die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage eingeleitet, ohne dass zuvor ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen wurde, oder der Verband oder der Inhaber der Abwasserkonzession die Abwassereinleitung anderweitig genehmigt haben, kommt mit der Abwassereinleitung ein Versorgungsverhältnis mit dem Grundstückseigentümer zustande. Es gelten dann die in Satz 1 genannten Bestimmungen entsprechend.

(2) Der Verband, auch soweit er eine Konzession zur Abwasserentsorgung erteilt hat (in diesem Falle tritt der Inhaber der Abwasserkonzession auf Verbandsseite hinzu), stellt die Entsorgung soweit und solange zur Verfügung, wie er nicht durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen oder sonstige technische, wirtschaftliche oder klimatische Umstände, deren Beseitigung ihm nicht oder nicht sofort zumutbar sind, an der Abwasserentsorgung gehindert ist. Der Verband und der Inhaber der Abwasserkonzession können die Entsorgung ablehnen, mengenmäßig, zeitlich oder hinsichtlich des Verwendungszweckes beschränken oder unter Auflagen und Bedingungen gewähren, soweit das zur Wahrung des Anschluss- und Benutzungsrechtes der anderen Berechtigten und seiner Pflicht zur Aufgabenerledigung der schadlosen Abwasserbeseitigung erforderlich ist. Der Verband und der Inhaber der Abwasserkonzession dürfen die Entsorgung unterbrechen, um betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen. Soweit möglich, geben Verband und der Inhaber der Abwasserkonzession Sperrungen der Abwassereinleitung vorher öffentlich bekannt und unterrichten die Abnehmer über Umfang und voraussichtliche Dauer der Unterbrechung.

(3) Eine Übernahme von Abwasser, das außerhalb des Entsorgungsgebietes der zentralen öffentlichen Abwasseranlage des Industriegebietes am Oder-Spree-Kanal in Eisenhüttenstadt gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. b) der Entwässerungssatzung des TAZV Oderaue anfällt, kann der Inhaber der Abwasserkonzession im Einzelfall gestatten und vereinbaren, soweit Rechte Dritter, insbesondere die AEB Wasser, oder behördliche Auflagen dem nicht entgegenstehen.

§ 11

Haftung

(1) Der Verband haftet unbeschadet der Regelung in Abs. 2 nicht für Schäden, die durch Betriebsstörungen der einheitlichen öffentlichen zentrale Abwasseranlage oder durch Rückstau infolge von unabwendbaren Naturereignissen, insbesondere Hochwasser, Stark- und Dauerregen, höhere Gewalt oder Streik hervorgerufen werden.

(2) Der Verband haftet für Schäden, die sich aus dem Benutzen der öffentlichen zentralen Abwasseranlage ergeben nur dann, wenn einer Person, derer sich der Verband oder der Inhaber der Abwasserkonzession zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben und Pflichten bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(3) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwider handelt, haftet dem Verband für alle dadurch entstandenen Schäden und Nachteile. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwasser oder sonstige Stoffe in die einheitliche öffentliche zentrale Abwasseranlage eingeleitet werden. Ferner haben die Verursacher den Verband von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen den Verband geltend machen. Aufwendungen, die dem Verband gleichwohl bei Ereignissen im Sinne der Sätze 1 bis 3 entstehen, sind im Wege des Kostenersatzes von den Verursachern anzufordern. Erfolgen die Ereignisse im Sinne der Sätze 1 und 2 von einem Grundstück, ist neben dem Verursacher auch der Grundstückseigentümer als Gesamtschuldner kostenersatzpflichtig.

(4) Wer entgegen den Vorschriften dieser Satzung unbefugt Einrichtungen der einheitlichen öffentlichen zentralen Abwasseranlage betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden. Aufwendungen, die dem Verband gleichwohl bei Ereignissen im Sinne des Satzes 1 entstehen, sind im Wege des Kostenersatzes anzufordern.

(5) Die Grundstückseigentümer haften außerdem für alle Schäden und Nachteile, die dem Verband durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, deren vorschriftswidriges Benutzen und deren nicht sachgemäßes Bedienen entstehen. Aufwendungen, die dem Verband gleichwohl bei Ereignissen im Sinne der Satzes 1 entstehen, sind im Wege des Kostenersatzes von dem Grundstückseigentümer anzufordern.

(6) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe nach den §§ 7 und 9 AbwAG vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114) in der jeweils geltenden Fassung verursacht, hat dem Verband den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe im Wege des Kostenersatzes zu erstatten.

(7) Mehrere Verursacher und Grundstückseigentümer haften als Gesamtschuldner.

(8) Bei Schäden als Folge von

- a) Rückstau in der einheitlichen öffentlichen zentralen Abwasseranlage, z. B. bei Hochwasser, Stark- und Dauerregen, Frostschäden oder Schneeschmelze,
- b) Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerks und Störungen von Anlagen Dritter, deren sich der Verband zur Aufgabendurchführung bedient,
- c) Behinderung des Wasserflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung,
- d) zeitweiliger Stilllegung der einheitlichen öffentlichen zentralen Abwasseranlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten,
- e) höherer Gewalt, Streik oder ähnlichen Gründen,

haben die Grundstückseigentümer ihr Grundstück und ihre Gebäude selbst zu schützen. Einen Anspruch auf Schadensersatz haben sie nur, soweit die eingetretenen Schäden vom Verband vorsätzlich oder grob fahrlässig schuldhaft verursacht worden sind. Anderenfalls haben die Grundstückseigentümer den Verband von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihm geltend machen.

§ 12

Anordnungen für den Einzelfall, Verwaltungszwang

(1) Der Verband kann zur Durchführung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall treffen.

(2) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, können durch den Verband nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg (BbgVwVG) in der jeweils geltenden Fassung sowie des Ordnungsbehördengesetzes des Landes Brandenburg (OBG) Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen im Wege des Zwangsverfahrens durchgesetzt werden. Insbesondere kann ein Zwangsgeld oder ein sonstiges Zwangsmittel angedroht, festgesetzt und angewendet werden.

Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.

(3) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten der Pflichtigen durchgesetzt werden. Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des

§ 3 Abs. 2 BbgKVerf handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:

- a) § 4 Abs. 6 Satz 2 Niederschlags-, Qualm-, Quell-, Grund-, Drainage- oder sonstiges Fremdwasser in den Abwasserkanal einleitet;
- b) § 5 Abs. 1 Satz 1 sein Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig an die Abwasseranlage anschließt oder anschließen lässt;
- c) § 5 Abs. 6 Satz 1 nicht alles auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser der Abwasseranlage zuführt;
- d) § 5 Abs. 6 Satz 3 die Überprüfung nicht duldet oder nicht unterstützt;
- e) § 5 Abs. 7 einen Wechsel in der Person des Anschlussberechtigten oder der Rechtsverhältnisse an einem Grundstück nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht formgerecht anzeigt oder die dafür maßgeblichen Unterlagen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt;
- f) § 6 Abs. 2 den mit einer erteilten Befreiung oder Teilbefreiung festgelegten Auflagen oder Bedingungen zuwider handelt;
- g) § 7 Abs. 1 Satz 1 Einwirkungen auf die öffentlichen Anlagen oder Einrichtungen des Verbandes oder seiner Beauftragten vornimmt oder von Dritten vornehmen lässt oder diese duldet;
- h) § 7 Abs. 1 Satz 3 Einrichtungen der öffentlichen Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung des Verbandes oder des Inhabers der Abwasserkonzession betritt;
- i) § 7 Abs. 2 Satz 1 die öffentlichen Abwasseranlagen durch Bebauung, Überlagerung oder in anderer Weise beeinträchtigt;
- j) § 7 Abs. 2 Satz 3 Plomben, die der Verband in Vollzug dieser Satzung anbringt, beschädigt, entfernt oder unbrauchbar macht;
- k) § 7 Abs. 2 Satz 4 Schäden an der Verplombung dem Verband nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht formgerecht mitteilt;
- l) § 7 Abs. 3 Mängel nicht oder nicht rechtzeitig abstellt oder beseitigt;
§ 8 Abs. 1 Satz 1 dem Verband die zur Erfüllung seiner Aufgabe der Abwasserentsorgung und zum Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte nicht, nicht richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erteilt;

- m) § 8 Abs. 1 Satz 3 Daten, die unmittelbare Auswirkung auf die Entgelt- oder Abgabenhöhe haben oder mit Störungen der Abwasserentsorgung im Zusammenhang stehen können, dem Verband nicht, nicht richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig mitteilt;
- n) § 8 Abs. 1 Satz 4 dem Verband den Beginn der beabsichtigten Einleitung von Abwasser in die Abwasseranlage nicht, nicht rechtzeitig oder nicht formgerecht anzeigt;
- o) § 8 Abs. 2 den Verband nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht formgerecht benachrichtigt oder nicht oder nicht vollständig mitteilt, welche Maßnahmen zur Schadensbegrenzung ergriffen wurden;
- p) § 8 Abs. 4 die Ermittlung der erforderlichen Daten durch den Verband nicht ermöglicht oder nicht im erforderlichen Umfang unterstützt oder nicht duldet, dass der Verband, dessen Bedienstete oder Beauftragte das Grundstück betreten und befahren, um Prüfungen vorzunehmen oder Feststellungen zu treffen;
- q) § 8 Abs. 5 dem Verband die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge oder vom Verband angeforderte weitere für die Erstellung des Einleiterkatasters erforderliche Auskünfte nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig benennt;
- r) § 9 Abs. 1 dem Verband, seinen Bediensteten und Beauftragten nicht jederzeit Zutritt zu den und die Überprüfung der abwasserführenden Anlagen auf dem Grundstück ermöglicht, gestattet oder duldet.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können in den Fällen des Abs. 1 Nr. 5, 11 und 13 bis 18 mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro und in allen übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht der in Satz 1 genannte Betrag hierfür nicht aus, so kann er überschritten werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Verbandsvorsteher des Verbandes.

§ 14

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

(2) Die bei Inkrafttreten dieser Satzung im Entsorgungsgebiet der zentralen öffentlichen Abwasseranlage des Industriegebietes am Oder-Spree-Kanal in

Eisenhüttenstadt gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. b) der Entwässerungssatzung des TAZV Oderaue bestehenden Entsorgungsverhältnisse werden nach Maßgabe dieser Satzung fortgeführt. Die bis zum 31.12.2018 geltenden Regelungen, insbesondere zur Gebührenerhebung, bleiben von dieser Satzung unberührt und finden auf alle Verwaltungs- und Abgabenverfahren, die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung sachlich begründet worden sind, weiterhin Anwendung.

Eisenhüttenstadt, den 05.12.2018

(Dienstsiegel)

Vogel

Verbandsvorsteher

Anlage A: Übersichtskarte des Industriegebietes am Oder-Spree-Kanal

Anlage B: Allgemeine Bedingungen zur Entsorgung von Abwasser (AEB/Abwasser)

Anlage C: Allgemeine Tarife (Preisblatt) für die Entsorgung von Abwasser

Hinweis zur Ersatzbekanntmachung im Maßstab 1:3.000

Die Übersichtskarte des Industriegebietes am Oder-Spree-Kanal (Anlage A) zu § 1 Abs. 4 der Satzung kann in der Zeit vom

07.01.2019 bis 18.01.2019

Montag:	9.00 – 12.00 Uhr	13.00 – 16.00 Uhr
Dienstag:	9.00 – 12.00 Uhr	13.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag:	9.00 – 12.00 Uhr	13.00 – 16.00 Uhr
Freitag:	9.00 – 12.00 Uhr	

Im Verwaltungsgebäude des TAZV Oderaue Am Kanal 5, 15890 Eisenhüttenstadt eingesehen werden.

Bekanntmachungsanordnung:

Die öffentliche Bekanntmachung der am 05.12.2018 beschlossenen und am 05.12.2018 ausgefertigten Abwassersatzung des Industriegebietes am Oder-Spree-Kanal des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue wird hiermit angeordnet.

Für den Fall, dass diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Eisenhüttenstadt, den 05.12.2018

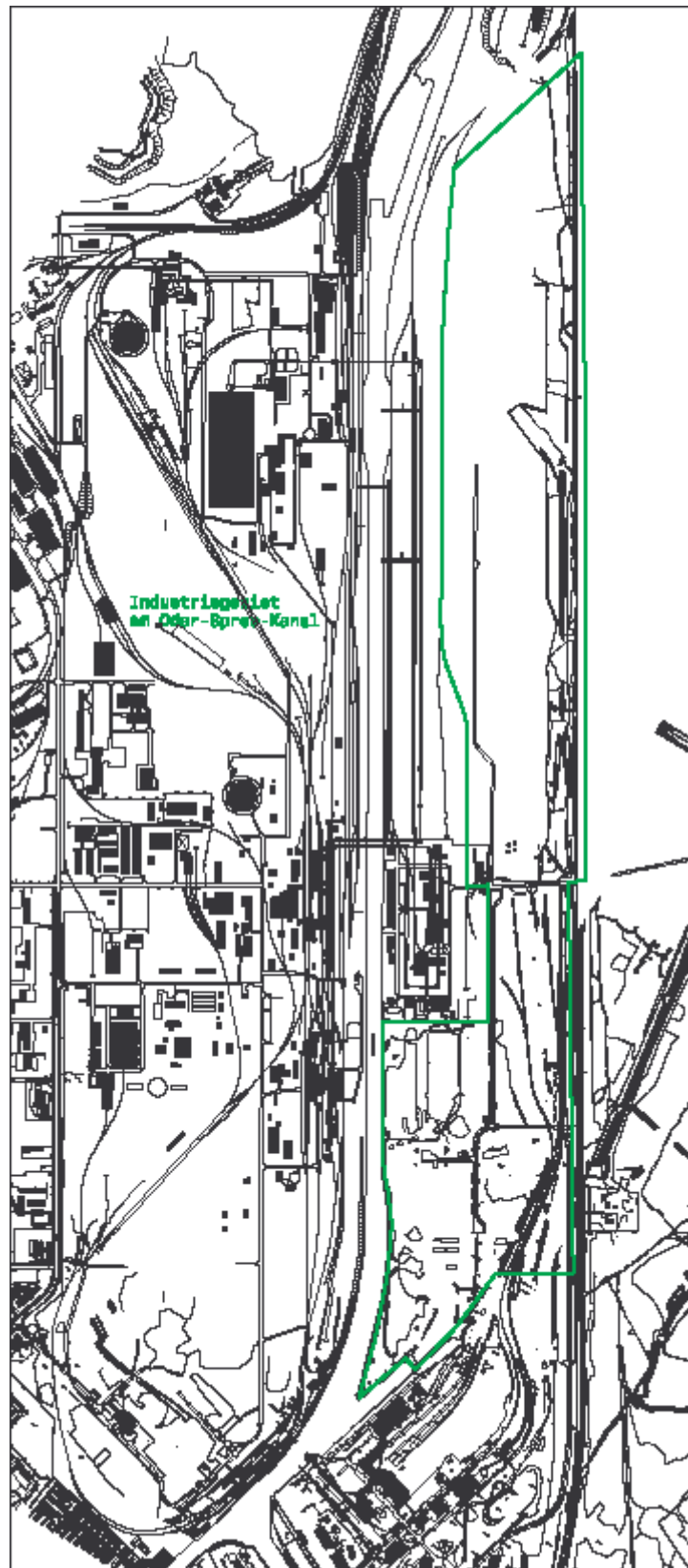
(DS)

Vogel

Verbandsvorsteher

Anlage A:

Übersichtskarte des Industriegebietes am Oder-Spree-Kanal



Anlage B

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes (TAZV) Oderaue zur Entsorgung von Abwasser (AEBAbwasser) – Anlage B zur Abwassersatzung Industriegebiet (AwS-I) –

Auf der Grundlage des § 10 Abs. 1 der Abwassersatzung Industriegebiet des TAZV Oderaue und des §§ 1 der 3 Verbandssatzung des TAZV Oderaue hat die Verbandsversammlung des TAZV Oderaue in ihrer Sitzung am 05.12.2018 die folgenden Allgemeinen Bedingungen des TAZV Oderaue zur Entsorgung von Abwasser (AEBAbwasser) als Anlage B zur Abwassersatzung Industriegebiet (AwS-I) beschlossen:

1. Geltungsbereich

- 1.1. Die Allgemeinen Bedingungen des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes (TAZV) Oderaue, nachfolgend nur als Verband bezeichnet, zur Entsorgung von Abwasser (kurz AEBAbwasser) gelten für alle Kunden und Anschlussnehmer an die zentrale Abwasserentsorgungsanlage im räumlichen Geltungsbereich des Entsorgungsgebietes der zentralen öffentlichen Abwasseranlage des Industriegebietes am Oder-Spree-Kanal in Eisenhüttenstadt gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. b) der Entwässerungssatzung des Verbandes in der jeweils gültigen Fassung.
- 1.2. Der Verband kann als Abwasserbeseitigungspflichtiger seine Aufgabe der schadlosen Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
Er bedient sich zur Erfüllung dieser Aufgabe im räumlichen Geltungsbereich des Entsorgungsgebietes der zentralen öffentlichen Abwasseranlage des Industriegebietes am Oder-Spree-Kanal in Eisenhüttenstadt gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. b) seiner Entwässerungssatzung der ABA Industriegebiet GmbH, der er zur eigenwirtschaftlichen Führung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage des Industriegebietes am Oder-Spree-Kanal in Eisenhüttenstadt gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. b) seiner Entwässerungssatzung eine Abwasserkonzession erteilt hat. Die Erteilung dieser Abwasserkonzession berechtigt die ABA Industriegebiet GmbH, in eigenem Namen und auf eigene Rechnung nach näherer Maßgabe dieser AEBAbwasser mit den zu entsorgenden Grundstücken direkte Rechtsbeziehungen (Einleitungsverträge) zu schaffen und unmittelbar Entgelte für die Benutzung dieser Abwasseranlage zu erheben.
Der Inhaber der Abwasserkonzession betreibt für den Verband die Abwasserbeseitigung im Entsorgungsgebiet nach Abs. 1. und ist zugleich verpflichtet, diese Abwasserbeseiti-

gung im Entsorgungsgebiet auf der Grundlage privatrechtlicher Einleitungsverträge zu den nachstehenden AEBAbwasser auf eigene Rechnung und in eigenem Namen durchzuführen. Die AEBAbwasser werden Vertragsbestandteil des zwischen dem Inhaber der Abwasserkonzession und dem jeweiligen Anschlussnehmer (Kunden) bzw. Grundstückseigentümer bestehenden Einleitungsvertrages.

- 1.3. Abweichende Vereinbarungen sind in begründeten Ausnahmefällen zulässig, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit jedoch der Schriftform.
- 1.4. Der Verband und von ihm zur Aufgabenerfüllung beauftragte Dritte, insbesondere der Inhaber der Abwasserkonzession, erhebt und verarbeitet die für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Daten in Dateien; hierzu zählen auch personenbezogene Daten. Die Belange des Datenschutzes werden gewahrt und sind vom Verband gesondert geregelt.

2. Begriffsbestimmungen

- 2.1. Abwasserbeseitigung im Sinne dieser AEBAbwasser umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser ohne Einleitung von Niederschlags-, Quell-, Grund-, Qualm- und Drainage- sowie von sonstigem Fremdwasser.
- 2.2. Abwasser ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist.
Nicht als Abwasser im Sinne dieser AEBAbwasser gelten das durch landwirtschaftlichen Gebrauch verunreinigte Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht zu werden, Jauche und Gülle sowie Niederschlagswasser.
Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.
Biowasser ist das nach Abschluss des Klärprozesses anfallende, durch die öffentliche Anlage gereinigte Abwasser.
- 2.3. Grundstück im Sinne dieser AEBAbwasser ist - unabhängig von der Eintragung im Grundbuch - der demselben Eigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt und selbständig an die einheitliche zentrale öffentliche Abwasseranlage des Industriegebietes angeschlossen werden kann (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff). Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude, so können für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewendet werden. Ein Anspruch darauf besteht nicht.

- 2.4. Die in diesen AEBAbwasser für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten entsprechend auch für Erbbauberechtigte und solche natürlichen und juristischen Personen, einschließlich der juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte oder zur Nutzung eines Grundstücks nach der in § 9 SachenRBERG genannten Art dazu berechtigt sind. Von mehreren dinglich Berechtigten i.S.d. Satz 1 ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

Der oder die dinglich Berechtigten sind für die sonstigen zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten verantwortlich und haften neben diesen für deren Verschulden; sie haben dafür Sorge zu tragen, dass die Bestimmungen dieser Abwassersatzung Industriegebiet und dieser AEBAbwasser auf ihrem Grundstück beachtet und eingehalten werden.

- 2.5. Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung, soweit sie nicht Bestandteile der einheitlichen zentralen öffentlichen Abwasseranlage des Industriegebietes, nachfolgend auch kurz als Abwasseranlage bezeichnet, sind.
- 2.6. Als Anschlusskanal wird die Verbindung zwischen dem im öffentlichen Bereich liegenden Sammler und der Einleitstelle gem. Abs. 9 definiert.
- 2.7. Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt.
- 2.8. Die DIN-Normen und sonstigen allgemein anerkannten Regeln der Technik, auf die in der Abwassersatzung Industriegebiet oder diesen AEBAbwasser verwiesen wird, behalten auch dann ihre Geltung nach Maßgabe der vg. Satzung und diesen AEBAbwasser, wenn sie zwischenzeitlich durch andere Regelungen und Vorschriften, etwa nach europarechtlichen Standards, geändert, konkretisiert oder ersetzt worden sind. Sie sind beim Verband und dem Inhaber der Abwasserkonzession archivmäßig gesichert verwahrt und können während der Bürostunden eingesehen werden.
- 2.9. Die einheitliche zentrale öffentliche Abwasseranlage des Industriegebietes endet an der Einleitstelle. Einleitstellen sind:
- f) bei Verlegung des Abwasserkanals (Gefällekanal) in der öffentlichen Straße, der der Straße zugewandte Anschluss an den Revisionsschacht auf dem Grundstück des Einleiters;

- g) die dem Abwasserkanal nächstgelegene Grundstücksgrenze, wenn kein Revisionsschacht vorhanden ist;
- h) bei mehreren hintereinander liegenden Grundstücken der Schnittpunkt des Anschlusskanals mit der ersten Grundstücksgrenze, unabhängig davon, ob ein oder mehrere dazwischen liegende Grundstücke an die Abwasserentsorgungsanlage angeschlossen sind;
- i) bei Verlegung des Abwasserkanals außerhalb der öffentlichen Straße die Einbindungsstelle der Grundstücksleitung in den Anschlusskanal oder in den Abwasserkanal, bei mehreren hintereinander liegenden Grundstücken die Einbindungsstelle der gemeinsamen Grundstücksleitung in den Anschlusskanal oder in den Abwasserkanal;
- e) in allen anderen Fällen, wie z.B. oberirdische Druckrohrleitungen (bsplw. Sockelleitung) oder unterirdische Druckrohrleitungen, die Grenze des zu entwässernden Grundstücks.

3. **Vertragsabschluss, Vertragskündigung**

- 3.1. Der Inhaber der Abwasserkonzession schließt nach Stellung eines Entwässerungsantrages und Erteilung einer Anschlussgenehmigung nach Maßgabe dieser AEBAbwasser einen privatrechtlichen Entsorgungsvertrag mit dem Eigentümer des angeschlossenen oder anzuschließenden Grundstücks (im Folgenden: Kunde) ab. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Eigentümers. Der Kunde hat bei Vertragsschluss alle für die Abrechnungserstellung relevanten Daten (z.B. Name, Rechnungsanschrift, etwaige Vertreter, Anzahl der Gewerbeeinheiten, Art und Inhalt gewerblichen Abwassers) anzugeben und das Eigentum mittels aktuellem Grundbuchauszug nachzuweisen. Ändern sich die anzugebenden Daten, hat der Kunde dies dem Inhaber der Abwasserkonzession unverzüglich schriftlich mitzuteilen. In besonderen Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit obligatorisch zur Nutzung Berechtigten (z.B. Mieter, Pächter) abgeschlossen werden, wenn der Eigentümer sich zur Erfüllung des Vertrages schriftlich mitverpflichtet. Der Nutzungsberechtigte und der Eigentümer haften dann als Gesamtschuldner. Ein Vertrag nach Satz 5 kann nur schriftlich abgeschlossen werden. Für den vertragschließenden Nutzungsberechtigten gelten die Vorschriften für Kunden entsprechend. Ein Vertragsabschluss mit einem Nutzungsberechtigten auf andere Weise (z.B. durch Einleitung von Abwasser in die öffentliche zentrale Abwasserentsorgungsanlage) ist ausgeschlossen. In diesem Fall kommt durch die

Benutzung der öffentlichen zentralen Abwasserentsorgungsanlage der Vertrag ausschließlich mit den in Satz 1 und Satz 2 genannten Personen zustande. Der Nutzungsberechtigte haftet jedoch neben diesen dem Inhaber der Abwasserkonzession für dessen Erfüllungssprüche.

Kommt der Einleitvertrag durch die tatsächliche Inanspruchnahme der öffentlichen zentralen Abwasseranlage nach diesen Bestimmungen zustande, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, dies dem Inhaber der Abwasserkonzession unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der Abschluss eines Einleitvertrages, der von diesen AEBAbwasser abweichende Regelungen enthält, kann vom Anschlussnehmer nicht verlangt werden. Ein von der Definition der Abwasseranlagen abweichender Anspruch des Anschlussnehmers auf Anschluss an die und zur Benutzung der öffentlichen zentralen Abwasseranlage besteht nicht.

Es obliegt allein dem Abwasserbeseitigungspflichtigen, über die Vorhaltung der öffentlichen zentralen Abwasserentsorgungsanlage sowie über die Art und Weise sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Erweiterung, Änderung, Unterhaltung und Beseitigung zu entscheiden. Weder der Verband noch der Inhaber der Abwasserkonzession sind nach Maßgabe der Abwassersatzung Industriegebiet zur Ermöglichung der Abwasserentsorgung verpflichtet, wenn der Anschluss oder die Entsorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen, rechtlichen, betrieblichen oder wirtschaftlichen Gründen, die auch in der Person des Grundstückseigentümers oder Kunden liegen können, unzumutbar ist.

Die Vertragspflichten des Anschlussnehmers gegenüber dem Inhaber der Abwasserkonzession umfassen auch die Erfüllung der Pflichtenlagen des Grundstückseigentümers nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften zum Anschluss und zur Benutzung der öffentlichen zentralen Abwasseranlage der Abwassersatzung Industriegebiet des Verbandes.

Der Träger der Abwasserkonzession händigt jedem neuen Anschlussnehmer (Kunden) bei Vertragsschluss die dem Einleitvertrag zugrunde liegende AEBAbwasser aus. Für die Erteilung weiterer Abschriften, Ausfertigungen und sonstiger Unterlagen auf Verlangen des Kunden gelten die Tarife nach dem Preisblatt (Anlage C zur Abwassersatzung Industriegebiet).

- 3.2. Das Inhaber der Abwasserkonzession kann eine Übernahme von Abwasser, das außerhalb des Entsorgungsgebietes nach Ziff. 1.1. anfällt, im Ausnahmefall gestatten und vereinbaren, sofern Rechte Dritte, die Ortsrechtsvorschriften des Verbandes und diese

AEBAbwasser sowie behördliche Auflagen nicht entgegen stehen.

- 3.3. Werden die Grundstücke mehrerer Grundstückseigentümer bzw. verwaltete Grundstücke mit Wohneigentum über einen Anschlusskanal entsorgt, so haften die Eigentümer bzw. Verwalter gegenüber dem Inhaber der Abwasserkonzession gesamtschuldnerisch. Der Vertrag über den Entsorgung von Abwasser stellt zudem ein Geschäft zur Deckung des Lebensbedarfs gem. § 1357 BGB dar; es werden daher durch diesen Vertrag grundsätzlich beide Ehegatten berechtigt und verpflichtet. Zur Vertragsbeendigung genügt die Kündigung eines Ehegatten.
- 3.4. Tritt an die Stelle eines Eigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG), so wird der Entsorgungs- bzw. Einleitungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit dem Inhaber der Abwasserkonzession abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, dem Inhaber der Abwasserkonzession unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen des Inhabers der Abwasserkonzession auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das Gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen zusteht (Gesamteigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).
- 3.5. Hat ein Grundstückseigentümer oder ein Kunde im Inland keinen Wohnsitz oder keine Geschäftsleitung oder stellt sich die durch den Grundstückseigentümer oder Kunden gegenüber dem Verband mitgeteilte Anschrift als nicht zustellungsfähig heraus, so haben der Grundstückseigentümer und Kunde dem Verband unverzüglich einen Zustellungsbevollmächtigten im Inland mit einer zustellungsfähigen Anschrift zu benennen. Unterlässt der Grundstückseigentümer oder der Kunde diese Benennung, kann der Verband einen Zustellungsbevollmächtigten benennen. Diese Regelung gilt auch im Verhältnis des Kunden zum Inhaber der Abwasserkonzession.
- 3.6. Der Antrag auf Neuanschluss an die öffentliche zentrale Abwasserentsorgungsanlage ist auf Antragsformularen des Verbandes (Entwässerungsantrag auf Formblatt „Antrag auf Abwasseranschluss“ des Verbandes) zu Hän-

- den des Inhabers der Abwasserkonzession zu stellen. Dem Antrag ist ein amtlicher Lageplan des Grundstückes im Maßstab 1:500 mit allen Gebäuden und Grundstücksgrenzen, eine Beschreibung aller auf dem Grundstück zu versorgenden Anlagen mit Art und Anzahl der Verbrauchsstellen, ein Grundriss der Baulichkeiten sowie ein aktueller Grundbuchauszug beizufügen. Bei juristischen Personen des Privatrechts ist der aktuelle amtliche Registerauszug, bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts eine Vertreterbescheinigung vorzulegen.
- 3.7. Der Inhaber der Abwasserkonzession ist berechtigt, mit Auftragsbestätigung des Anschlusses einen Vorschuss in Höhe der voraussichtlichen Kosten und Entgelte für seine Leistungen zu verlangen und die Ausführung der Leistungen von dessen Stellung abhängig zu machen. Der Vorschuss wird nach Abnahme bzw. Erbringung der Leistungen mit dem endgültigen Entgeltbetrag verrechnet. Die Erhebung eines Vorschusses für die weitere Entsorgung ist auch dann möglich, wenn der Kunde seinen Zahlungspflichten trotz mehrfacher Mahnung nicht nachkommt. Der Verband und der Inhaber der Abwasserkonzessionen können, auch jeder für sich, die Vorlage weiterer Unterlagen fordern, wenn dies zur Entscheidung über den Antrag erforderlich ist. Soweit Unterlagen mit Rechten Dritter behaftet sind, hat der Antragsteller den Verband und den Träger der Abwasserkonzession von sämtlichen Ansprüchen freizuhalten.
- 3.8. Tritt anstelle des bisherigen Trägers der Abwasserkonzession ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Einleitvertrag ergebenden Rechte und Pflichten ein, so darf es hierfür nicht der Zustimmung des Anschlussnehmers und Kunden. Der Wechsel in der Person des Trägers der Abwasserkonzession ist ortsüblich öffentlich bekannt zu machen.
- 3.9. Der Einleitvertrag kann durch den Anschlussnehmer (Kunden) mit einer Frist von 4 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden, wenn keine Einleitung von Abwasser in die öffentliche zentrale Abwasseranlage mehr erfolgt und dauerhaft zu erwarten ist, insbesondere bei dauerhafter Betriebseinstellung durch den Anschlussnehmer (Kunden) und wenn auszuschließen ist, dass ab dem Termin der Betriebseinstellung auf dem Grundstück Abwasser auf Dauer anfällt. Das Vertragsverhältnis kann durch den Inhaber der Abwasserkonzession mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende schriftlich gekündigt werden. Bei einem Wechsel in der Person des Inhabers der Abwasserkonzession tritt der neue Inhaber in das bestehende Vertragsverhältnis unter gleichzeitiger Entlassung des bisherigen Inhabers mit allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechten und Pflichten ein. Der Wechsel ist öffentlich bekannt zu geben.
- 3.10. Der Einleitvertrag ist auf Verlangen des Inhabers der Abwasserkonzession unverzüglich anzupassen, wenn die dem Einleiter durch den Inhaber der Abwasserkonzession bei Vertragsabschluss gestatteten Einleitungsparameter nach Art, Menge und Qualität an Industrieabwasser, insbesondere bei etwaig im Einleitvertrag fixierten Grenzwerte, innerhalb eines Jahres nicht ausgeschöpft werden. Die Überprüfung erfolgt durch den Inhaber der Abwasserkonzession anhand der für einen Indirekteinleiter gestellten Regeln im Rahmen der jährlichen Abwassererklärung. Für die Überprüfung sind die in der Entwässerungsgenehmigung i.S.d. Ziff. 4 und 6 sowie der Anlage 1 (Grenzwerte) zu diesen AEBAbwasser erfolgten Vor- und Angaben über Art, Menge und Qualität des Abwassers und die tatsächliche Einleitung nach Art, Menge und Qualität des Abwassers maßgeblich.
- 3.11. Eine erforderliche Anpassung oder die Stilllegung einer Grundstücksanschlussleitung hat der Anschlussnehmer (Kunde) mindestens 1 Monat vor der Außerbetriebnahme dem Inhaber der Abwasserkonzession mitzuteilen.
- 3.12. Alle Maßnahmen, die der Verband oder der Inhaber der Abwasserkonzession zur Durchsetzung der Pflichtenlage des Anschlussnehmers (Kunden) nach der Ziff. 3, insbesondere zum Verschließen des Grundstücksanschlusses oder des Anschlusskanals, ergreifen, erfolgen auf Kosten des Kunden.
- 3.13. Jeder Eigentumswechsel, auch alle Rechtsänderungen am Grundstück außerhalb des Grundbuches (Erbchaften, Schenkungen, vermögensrechtliche Verfahren, etc.), sind dem Inhaber der Abwasserkonzession durch Mitteilung der vom bisherigen Vertragspartner/Anschlussnehmer (Kunden) geschuldeten Angaben zu den nunmehr nach diesen Bedingungen verantwortlichen oder handelnden Personen unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Unterläßt ein Beteiligter i.S.d. Satzes 1 oder der neue Eigentümer oder Verpflichtete diese Anzeige, haften der bisherige und der neue Eigentümer und Anschlußnehmer (Kunde) als Gesamtschuldner, bis zum dem Ablauf des Monats, in dem der Inhaber der Abwasserkonzession vollständige Kenntnis vom Wechsel des Eigentums oder der sonstigen Rechtsänderung, einschließlich aller vom Pflichtigen geschuldeten Angaben, erhält.

4. Entwässerungsgenehmigung

- 4.1. Der Verband erteilt nach den Bestimmungen seiner Abwassersatzung Industriegebiet eine Genehmigung zum Anschluss an die öffentliche zentrale Abwasseranlage und zum Einleiten von Abwasser (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserhältnisse oder des Anschlusses an die öffentliche zentrale Abwasseranlage bedürfen ebenfalls einer Entwässerungsgenehmigung. Die Entwässerungsgenehmigungen sind gem. Ziff. 3.6 vom Grundstückseigentümer schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).
- 4.2. Der Verband entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Er kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie die Begutachtung der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
- 4.3. Die Genehmigung wird unbeschadet privater oder Rechte Dritter erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollen. Der Verband kann – abweichend von den Einleitbedingungen – die Genehmigung unter Befristungen, Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.
Der Verband kann anordnen, dass der Grundstückseigentümer eine regelmäßige Überwachung seiner Grundstücksentwässerungsanlage durch den Verband zu dulden und die dadurch bedingten Kosten zu erstatten hat. Vor Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder der Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit der Verband sein Einverständnis erteilt hat.
- 4.4. Die Genehmigung wird unbeschadet privater oder Rechte Dritter erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Anlage durch Dritte zu erteilen oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften erforderlich sind.
Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbro-

chen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils zwei Jahre verlängert werden; dafür gelten Abs. 1 bis 3 entsprechend.

5. Erweiterter Entwässerungsantrag

Ist eine Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Vorhabens erforderlich, so ist der Entwässerungsantrag nach Ziff. 4 mit folgenden Unterlagen einen Monat vor der geplanten Beantragung der Baugenehmigung beim Verband einzureichen:

- a) Erläuterungsbericht mit einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung,
- b) eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Abwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Abwassers nach Menge und Beschaffenheit,
- c) bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über:
 - Menge und Beschaffenheit des Abwassers,
 - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage,
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z.B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe),
 - Anfallstelle des Abwassers im Betrieb,
- d) einen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500, aus dem eindeutig die Lage des Grundstückes erkennbar ist, mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer,
 - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
 - Lage des zukünftigen Anschlusskanals und Anschlusstiefe,
 - in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener Baumbestand.

6. Einleitbedingungen

- 6.1. Für die Benutzung der öffentlichen zentralen Abwasseranlage (Einleitung in die Abwasseranlage) gelten die in Abs. 2 bis 14 geregelten Einleitbedingungen. Wenn eine Einleitung nach der Indirekteinleiterverordnung genehmigt wird, treten die in dieser Genehmigung bestimmten Werte an die Stelle der in den nachfolgenden Absätzen festgelegten Einleitbedingungen. Eine aufgrund der Indirekteinleiterverordnung erteilte Einleitgenehmigung ersetzt für ihren Geltungsumfang die Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung.

- 6.2. Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Genehmigung des Verbandes.
- 6.3. Das Benutzungsrecht beschränkt sich auf die Zusammensetzung des Abwassers nach Anlage 1 dieser AEBAbwasser und auf die Bedingungen der Abwassersatzung Industriegebiet des Verbandes.
- 6.4. Im Entsorgungsgebiet nach Ziff. 1.1 darf Niederschlagswasser, Quell-, Grund- und Dränwasser, unbelastetes Kühl- und sonstiges Fremdwasser nicht in den Abwasserkanal eingeleitet werden.
- 6.5. In die öffentliche zentrale Abwasseranlage darf solches Abwasser nicht eingeleitet werden, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe:
- die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet oder
 - das in der Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder
 - die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährdet, erschwert oder behindert oder
 - Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreift oder
 - giftige, übelriechende und explodierende Dämpfe oder Gase bildet oder
 - die Kanalisation verstopft oder zu Ablagerungen führt oder
 - die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder
 - Stoffe und Stoffgemische, die als wassergefährdend im Sinne der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I, S. 905) in der jeweils gültigen Fassung gelten oder
 - die Funktion der Abwasseranlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Erlaubnis nicht eingehalten werden können.
- Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:
- Feststoffe (z.B. mineralische oder schwer abbaufähige organische Stoffe, Kunststoffe, Schutt, Sand, Kies, Zement, Asche, Katzenstreu, Kehrlicht, Schlacke, Müll, Glas, Textilien, Lederreste, Treber, Borsten, Küchen- oder Schlachtabfälle, Kaffeesatz und Tabakwaren), auch in zerkleinerter Form (z.B. aus Abfallzerkleinerern),
 - infektiöse Stoffe, Medikamente, nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
- Inhalte von Chemietoiletten;
 - Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u.ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
 - Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen; Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut und Molke;
 - Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die Ölabscheidung verhindern;
 - Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
 - Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 5,0 bis 9,5), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze, Carbide, die Acetylen bilden, ausgesprochen toxische Stoffe;
 - gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann;
 - feuergefährliche und explosionsartige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsartige Gas-Luft-Gemische entstehen können;
 - Emulsionen von Mineralölprodukten;
 - Abwasser von Industrie- und Gewerbegebieten, von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Kläranlage nicht den Mindestanforderungen nach den §§ 57 bis 59 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585, in der jeweils geltenden Fassung) und den dazu erlassenen Verordnungen entsprechen wird;
 - alle Stoffe, die den biologischen Abbauprozess an der ABA (Abwasserbehandlungsanlage) hemmen oder behindern.
- Falls Stoffe in dieser Art in stark verdünnter Form anfallen und dabei die im Absatz genannten Einleitwerte nicht überschritten und die Funktionsfähigkeit der ABA (Abwasserbehandlungsanlage) nicht beeinträchtigt werden, gilt das Einleitverbot nicht; das Verdünnungs- und Vermischungsverbot nach Abs. 10 bleibt von dieser Regelung unberührt.
- 6.6. Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen (StrlSchV) vom 20.07.2001 (BGBl. I S. 1714, 2002, S. 1459), zuletzt geändert

- durch Art. 2 § 3 Abs. 31 des Gesetzes vom 01.09.2005 (BGBl. I S. 2618) - entspricht. Treten aus einer Anlage im Sinne der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I, S. 905; in der jeweils geltenden Fassung), wassergefährdende Stoffe infolge einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes aus, sind die ausgetretenen Stoffe auf geeignete Weise auf dem Betriebsgrundstück zurückzuhalten. Eine Einleitung in die öffentliche zentrale Abwasseranlage ist, vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in diesen AEBAbwasser, verboten. Gegen das unbeabsichtigte Einleiten der genannten Stoffe in die öffentliche zentrale Abwasseranlage sind erforderlichenfalls Vorkehrungen zu treffen. Das gleiche gilt für solche Stoffe, die zwar nicht in dieser Satzung benannt sind, jedoch in den auf der Grundlage des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585, in der jeweils geltenden Fassung) erlassenen Verordnungen aufgeführt werden. Gelangen Stoffe nach Abs. 4 bis 7 unbeabsichtigt oder aufgrund einer Betriebsstörung in die öffentliche zentrale Abwasseranlage oder ist dies zu befürchten, so haben die Verursacher und jeder zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte den Verband und den Träger der Abwasserkonzession unverzüglich – mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich – zu benachrichtigen und Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen. § 24 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I, S. 905, in der jeweils gültigen Fassung) gilt entsprechend.
- 6.7. Abwässer - insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z.B. Krankenhäuser) - dürfen abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzerrechtes, nur eingeleitet werden, wenn sie in der Stichprobe die in der Anlage dieser Satzung genannten Einleitwerte nicht überschreiten. Für in der Anlage nicht aufgeführte Stoffe werden Einleitwerte im Bedarfsfall nach den Richtlinien des jeweils gültigen Regelwerkes der Abwassertechnischen Vereinigung e.V. (ATV) und den jeweils zu beachtenden DIN-Normen festgesetzt.
- 6.8. Bei der Einleitung von Abwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Abwasser in die öffentliche zentrale Abwasseranlage ist eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die in einem Zeitraum von höchstens 30 Minuten im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen werden. Die Mischprobe ist nicht bei den Parametern Temperatur und pH-Wert anzuwenden. Die Häufigkeit und der Umfang der Untersuchungen werden vom Verband festgelegt. Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e.V. Berlin, auszuführen.
- 6.9. Höhere Einleitwerte können im Einzelfall — nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs — zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falls die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentliche zentrale Abwasseranlage, die bei ihnen beschäftigten Personen und die Abwasserbehandlung einschl. der Auswirkungen auf die Ablaufwerte vertretbar sind. Niedrigere als die aufgeführten Einleitwerte und Frachtbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der geringeren Einleitwerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falls geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen zentralen Abwasserentsorgungsanlage oder der hier beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die geringeren Einleitwerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitverbot nach diesem Absatz.
- 6.10. Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen, um Einleitwerte zu umgehen oder die Einleitwerte zu erreichen. Dies gilt nicht im Bezug auf den Parameter Temperatur.
- 6.11. Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Abwasser nicht den Anforderungen gemäß den Regelungen der Ziff. 6 und den übrigen Vorschriften der AEBAbwasser entspricht, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zu erstellen und geeignete Rückhaltungsmaßnahmen zu ergreifen.
- 6.12. Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwasser im Sinne der Abs. 4 bis 11 unzulässiger Weise in die öffentliche zentrale Abwasseranlage eingeleitet, sind der Verband und der Träger der Abwasserkonzession berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Schmutzwassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen

derlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen. Die Bediensteten und die mit Berechtigungsausweisen versehenen Beauftragten des Verbandes und des Trägers der Abwasserkonzession sind berechtigt, dafür das Grundstück zu betreten. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlagenteilen sowie allen Schmutzwasseranfallstellen auf dem Grundstück zu gewähren. Entstehen dem Verband oder dem Träger der Abwasserkonzession durch die Einleitung nach Satz 1 Mehrkosten gegenüber Dritten, so sind sie jeweils berechtigt, auch diese Kosten gegenüber dem Eigentümer des Grundstücks, von dem die Einleitung erfolgt, im Wege des Ersatzes geltend zu machen.

Der Verband und der Inhaber der Abwasserkonzession können, auch jeder für sich, jederzeit die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder von Stoffen zu verhindern, welche die Festlegungen der Abs. 4 bis 11 verletzen oder von Abwasser, das die Grenzwerte nach der Anlage 1 zu diesen AEBAbwasser (Maximalwerte für Abwassereinleitungen) nicht einhält.

Die eigenen Leistungen des Verbandes werden analog nach weiterer Maßgabe der Verwaltungskostensatzung (VKS) des Verbandes abgerechnet; im übrigen gilt, auch für die eigenen Leistungen des Inhabers der Abwasserkonzession, das Preisblatt, Anlage C zur Abwassersatzung Industriegebiet, entsprechend.

- 6.13. Fällt auf einem Grundstück Abwasser in Teilströmen mit erheblich unterschiedlicher Belastung an, dann können zur Verminderung nachteiliger Wirkungen die Anforderungen nach den vorstehenden Absätzen auch an einzelne Teilströme gestellt werden.
- 6.14. Die nach dieser Satzung geltenden Parameter sind bereits bei Beginn des Anlagenbetriebes und mit Einleitung in die jeweilige Anlage einzuhalten.

7. Anschlusskanal

- 7.1. Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die einheitliche zentrale öffentliche Abwasseranlage haben. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung der Revisionschächte bestimmt der Verband, dessen insoweit Rechte von dem Träger der Abwasserkonzession gegenüber dem Grundstückseigentümer wahrgenommen werden. Auf Antrag können mehrere Anschlüsse verlegt werden. Die Kosten für den ersten und jeden weiteren Anschlusskanal trägt der Grundstückseigentümer.

Der Verband kann im begründeten Ausnahmefall den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer grundbuchlichen Belastung gesichert haben.

- 7.2. Der Verband lässt durch den Inhaber der Abwasserkonzession den Anschlusskanal für die Schmutzwasserbeseitigung auf Kosten des Grundstückseigentümers herstellen.
- 7.3. Ergeben sich bei der Ausführung der Anschlusskanäle unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen.
- 7.4. Der Inhaber der Abwasserkonzession hat den Anschlusskanal von der Grundstücksgrenze bis zum Hauptkanal zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.
- 7.5. Der Grundstückseigentümer darf den Anschlusskanal nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Inhabers der Abwasserkonzession verändern oder verändern lassen.

8. Grundstücksentwässerungsanlage

- 8.1. Die Grundstücksentwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist von dem Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden Regeln der Technik, insbesondere gemäß DIN 1986 und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.
- 8.2. Ist für das Ableiten der Abwässer in den Anschlusskanal ein natürliches Gefälle nicht vorhanden oder besteht Rückstaugefahr, die durch eine Rückstauvorrichtung nach DIN 1986 nicht sicher beseitigt werden kann, so muss eine Abwasserhebeanlage eingebaut werden.
Im Falle einer vor dem jeweiligen Grundstück verlaufenden Druckentwässerung ist der Grundstücksanschluss die Druckanschlussleitung von der Hauptdruckleitung vor dem Grundstück bis einschließlich der Grundstückspumpstation auf dem zu entwässernden Grundstück.
- 8.3. Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18300 zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen des Hausanschlusses bis zum Revisionschacht sowie das Verfüllen der Rohrgräben muss sach- und fachgerecht erfolgen.

- 8.4. Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch den Inhaber der Abwasserkonzession in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer zu stellenden Frist zu beseitigen. Die Abnahme befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
- 8.5. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann der Verband und gesondert der Inhaber der Abwasserkonzession fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftgemäßen Zustand gebracht wird.
- 8.6. Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat der Grundstückseigentümer auf Verlangen des Verbandes oder des Inhabers der Abwasserkonzession diese auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der einheitlichen zentralen öffentlichen Abwasseranlage die Anpassung erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Verband. Ziff. 4 ist entsprechend anzuwenden.
- 8.7. Wenn es bei einem Notstand oder im Falle drohender Umweltverschmutzung zur Sicherstellung der schadlosen Abwasserbeseitigung erforderlich ist, können der Verband und der Inhaber der Abwasserkonzession, auch jeder für sich, die Einleitung allgemein oder die Entsorgung des anfallenden Abwassers beschränken. Die Unterrichtung über die Beschränkung erfolgt in den örtlichen Tageszeitungen oder im lokalen Rundfunk oder Fernsehen oder durch öffentlichen Anschlag oder im Internet auf der Homepage des Verbandes oder in sonst geeigneter Weise. Diese Beschränkungen sind für alle Kunden und Abnehmer bindend.
- 9. Grundstücksbenutzung, Zutrittsrechte, technische Anschlussbedingungen**
- 9.1. Der Grundstückseigentümer hat unter Wahrung seiner berechtigten Interessen unentgeltlich zuzulassen, dass der Verband und der Inhaber der Abwasserkonzession Hinweisschilder für technische Anlagen, Einleit- und Absperrvorrichtungen usw. an dessen Gebäuden oder der Grundstücksumgrenzung anbringt, soweit er an die öffentliche zentrale Abwasseranlage angeschlossen ist oder die Vorrichtung seinem oder dem öffentlichen Interesse dient. Der Befestigungsort wird in Abstimmung zwischen Kunde und dem Inhaber der Abwasserkonzession festgelegt; im Zweifel entscheidet der Inhaber der Abwasserkonzession. Diese Duldungspflicht besteht bis einschließlich 5 Jahre nach der dauerhaften Trennung des Grundstücks von der öffentlichen zentrale Abwasserentsorgungsanlage und der dauerhaften Einstellung der Einleitung von Abwasser.
- 9.2. Der Verband und der Inhaber der Abwasserkonzession berücksichtigen bei der Erweiterung des Kanalnetzes, insbesondere bei der Verlegung von Entsorgungsleitungen, die nach wirtschaftlichen, umweltrechtlichen und hygienischen Gesichtspunkten zu beurteilenden Verhältnisse sowie Art und Zustand der mit Kanälen in Anspruch zu nehmenden Straßen, Wege und Plätze Die Verlegung von Entsorgungsleitungen erfolgt grundsätzlich nur im öffentlichen Bereich.
- 9.3. In besonderen Fällen behalten sich der Verband und der Inhaber der Abwasserkonzession vor, dem Grundstückseigentümer besondere Bedingungen zu stellen.
- 9.4. Bedienstete oder Beauftragte des Verbandes und des Inhabers der Abwasserkonzession sind berechtigt, die Räume des Kunden sowie die Einrichtungen zur Grundstücksentwässerung, einschl. etwaiger Meßeinrichtungen und Schächte, zu betreten, soweit dies zur Prüfung der technischen Einrichtungen der Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik sowie zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der Abwassersatzung Industriegebiet und diese AEBAbwasser oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.
- Bedienstete und Beauftragte des Verbandes und des Inhabers der Abwasserkonzession haben sich mit ihrem Dienstaussweis auszuweisen. Wird dem sich ausweisenden Bediensteten oder Beauftragten des Verbandes oder des Inhabers der Abwasserkonzession der Zutritt verweigert, stellt dies eine Zuwiderhandlung i.S.d. Ziff. 21 Abs. 2 dar. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche Dritte, die die Sachherrschaft über das entsorgte Grundstück ausüben, den Zutritt unmittelbar gewähren.
- 9.5. Kosten, die dem Verband oder dem Inhaber der Abwasserkonzession dadurch entstehen, dass die Kundenanlage nicht zugänglich ist oder der Zutritt nicht unmittelbar gewährt wird, trägt der Kunde. Hierzu zählen insbesondere die An- und Abfahrt der Bediensteten und Beauftragten (Zeit- und Fahrtaufwand).

- 9.6. Grundstücksanschlüsse, Kanäle und sonstigen Einrichtungen, die im Rahmen der Einleitung des Abwassers genutzt werden sowie alle Teile der Kundenanlage dürfen weder als Erde noch als Schutzleiter für Blitzableiter, Erdungsleitungen und Starkstromanlagen benutzt werden.

Wenn ein Erdungsanschluss noch vorhanden bzw. durch eine angebrachte Kupferleitung überbrückt ist, so muss diese Erdungseinrichtung auf Veranlassung und auf Kosten des Kunden durch einen eingetragenen Elektrofachmann unverzüglich entfernt werden, wobei die hauseigenen Leitungen mit einem zwingend erforderlichen Hauptpotentialausgleich als Schutzmaßnahme ausgestaltet sein muss (DIN VDE 100 - 140, DIN VDE 100 - 540 und DIN VDE 100 - Gruppe 700).

- 9.7. Der Verband und der Inhaber der Abwasserkonzession sind berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Grundstücksanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Entsorgung insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse der Entsorgungssicherheit und der Einhaltung der Grenzwerte für die schadlose Abwasserbeseitigung, notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter wasserverbrauchender und abwasserproduzierender Einrichtungen auf dem jeweiligen Grundstück kann von der vorherigen Zustimmung des Inhabers der Abwasserkonzession abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluß eine sichere und störungsfrei Entsorgung gefährden würde. Der Verband und der Inhaber der Abwasserkonzession haben die weiteren technischen Anforderungen der zuständigen Fachbehörde anzuzeigen. Die Fachbehörde kann sie beanstanden, wenn sie mit Inhalt und Zweck der schadlosen Abwasserbeseitigung i.S.d. § 56 WHG nicht zu vereinbaren sind.

10. Kundenanlage

- 10.1. Die Mitentsorgung benachbarter Grundstücke sowie die Verbindung mehrerer Grundstücksanschlüsse untereinander – auch über private Entsorgungsleitungen – sind grundsätzlich nicht gestattet.
- 10.2. Die Kundenanlage auf dem angeschlossenen Grundstück darf nur durch einen vom Verband zugelassenen Installationsbetrieb – entsprechend den geltenden Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik – ausgeführt werden. Anlagen, die nicht entsprechend diesen Bedingungen hergestellt werden oder hergestellt worden sind, werden nicht angeschlossen oder wenn der Anschluss

unbefugt, satzungs- oder regelwidrig hergestellt wurde, unverzüglich wieder getrennt.

- 10.3. Schäden an der Kundenanlage sind dem Inhaber der Abwasserkonzession unverzüglich zu melden und zu beseitigen. Ist eine Beseitigung nicht unverzüglich möglich, hat der Kunde auf eine Absperrung der Einleitung und Abwasserzufuhr hinzuwirken. Dies gilt auch, wenn das einzuleitende Abwasser die Grenzwerte nach Anlage 1 überschreitet oder gegen die Einleitbedingungen nach Ziff. 6 verstößt.
- 10.4. Der Kunde ist verpflichtet, dem Verband und dem Inhaber der Abwasserkonzession denjenigen Mehraufwand (z.B. bei der Überwachung, Unterhaltung und dem Ersatz von Einrichtungsteilen, o.ä.) zu erstatten, der dem Verband oder dem Inhaber der Abwasserkonzession dadurch entsteht, dass der Kunde seiner Verpflichtung nicht nachkommt, seine Kundenanlage in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten.
- 10.5. Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage ist beim Inhaber der Abwasserkonzession zu beantragen. Dies gilt auch für jede wesentliche Erweiterung und Veränderung der Kundenanlage. Für die Inbetriebsetzung bzw. Wiederinbetriebsetzung erhebt der Träger der Abwasserkonzession die in dem Preisblatt (Anlage C, Allgemeine Tarife zur Abwasserentsorgung Industriegebiet) genannten Entgelte. Der Träger der Abwasserkonzession kann hierfür einen Vorschuss in Höhe der voraussichtlichen Kosten verlangen und die Ausführung der Tätigkeit von der vollständigen Zahlung dieses Vorschusses abhängig machen.
- 10.6. Maßnahmen des Kunden dürfen keine nachteiligen Auswirkungen auf das Entsorgungsnetz und die Funktionsweise der Einrichtungen zur schadlosen Abwasserbeseitigung haben. Treten nachteilige Auswirkungen i.S.d. Satz 1 auf, insbesondere bei einer Erhöhung der Abwasserabgabe durch eingeleitetes Abwasser, das die Grenzwerte nach Anlage 1 überschreitet oder die Einleitbedingungen nach Ziff. 6 verletzt, hat der Kunde dem Verband und dem Inhaber der Abwasserkonzession den daraus entstehenden Schaden zu erstatten.

11. Sicherung gegen Rückstau

- 11.1. Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter dem Rückstau liegende Räume, Schächte, Abwasserabläufe usw. müssen nach den technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß DIN 1986 durch den Anschlussnehmer auf dessen Kosten gegen Rückstau gesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.

- 11.2. Wo die Absperrvorrichtung nicht dauernd geschlossen sein kann oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z.B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Abwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die Abwasseranlage zu leiten.
- 12. Vorbehandlungsanlagen, Abscheider**
- 12.1. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Vorbehandlungsanlagen so zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten, dass die Schädlichkeit des Abwassers unter Beachtung und Anwendung der allgemein anerkannten Regeln und dem Stand der Abwassertechnik so gering wie möglich gehalten wird. Fallen wassergefährdende Stoffe an, ist die vorhandene Vorbehandlungsanlage dem Stand und den anerkannten Regeln der Technik unverzüglich anzupassen. Die Anpassungspflicht gilt auch, wenn durch eine Änderung der anerkannten Regeln der Technik Grenzwerte verändert werden.
- 12.2. Die Einleitungswerte nach Ziff. 6 und der Anlage 1 zu diesen AEBAbwasser (Maximalwerte für Abwassereinleitungen) gelten für das behandelte Abwasser, wie es aus den Vorbehandlungsanlagen ohne nachträgliche Verdünnung abläßt. Es sind Probeentnahmemöglichkeiten und erforderlichenfalls Probeentnahmeschächte einzubauen. Anlagen mit unzulänglicher Vorbehandlungsleistung sind unverzüglich zu ändern.
- 12.3. Die in Vorbehandlungsanlagen anfallenden Leichtstoffe, Feststoffe oder Schlämme sind rechtzeitig und regelmäßig zu entnehmen. Die Vorbehandlungsanlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Vorbehandlungsanlage ohne weiteres entleert werden kann.
- 12.4. Der Verband und der Inhaber der Abwasserkonzession können verlangen, dass eine Person dem Inhaber der Abwasserkonzession schriftlich bestimmt wird, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlagen und die Führung des Betriebstagebuches verantwortlich ist.
- 12.5. Der Betreiber solcher Anlagen hat durch Eigenkontrolle zu gewährleisten, dass die Einleitungswerte gem. § 12 sowie der Anlage zu dieser Satzung (Maximalwerte für Abwassereinleitungen) für vorbehandeltes Abwasser eingehalten werden und die in dieser Satzung von der Einleitung ausgenommenen Stoffe nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangen. Über die Eigenkontrolle ist ein Betriebstagebuch zu führen.
- 12.6. Wird Abwasser entgegen den Vorschriften eingeleitet, sind der Verband und der Inhaber der Abwasserkonzession jederzeit berechtigt, die Einleitung vorübergehend zu untersagen. Die Ausübung des Benutzungsrechtes kann auch untersagt werden, wenn die oder der Benutzungsberechtigte wiederholt gegen Bestimmungen der Satzung verstoßen hat. Die weitere Ausübung des Benutzungsrechtes kann vom Nachweis der Gefährlosigkeit des Schmutzwassers abhängig gemacht werden.
- 12.7. Der Eigentümer eines Grundstücks, auf dem Öle, Fette und Leichtflüssigkeiten, insbesondere Benzin und Benzol, anfallen oder gelagert werden, oder auf dem sich Garagen, mehrgeschossige Stellplätze oder Waschplätze für Kraftfahrzeuge befinden, die mit Abläufen versehen sind, hat Vorrichtungen zur Rückhaltung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider) gemäß DIN 1986 zu schaffen. Das direkte Einleiten dieser Stoffe in den Schlammfang und Abscheider oder sonst in die Abwasseranlage des Verbandes ist nicht zulässig. Sind Anlagen der in Satz 1 genannten Art nicht mit Abläufen versehen oder liegen sie im Einzugsbereich von Abläufen, die nicht durch Abscheider gesichert sind, müssen sie durch Wände oder Schwellen von mindestens 3 cm Höhe an den Begrenzungen der Anlagen gesichert sein. Wasserzapfstellen dürfen sich in diesen Fällen nicht innerhalb der Anlagen befinden. Der Einbau, die Größe und der Betrieb dieser Einrichtungen bestimmen sich für Benzinabscheider nach DIN 1999, für Fettabscheider nach DIN 4040 und für Heizölabscheider nach DIN 4043.
- 12.8. Die Reinigung und Entleerung von Leichtflüssigkeitsabscheidern haben die Grundstückseigentümer und Anschlussnehmer (Kunden) entsprechend der in der Abfallentsorgungssatzung des zuständigen Abfallbeseitigungspflichtigen getroffenen Regelungen auf ihre Kosten durchführen zu lassen. Entstehen dem Inhaber der Abwasserkonzession oder dem Verband hierdurch Kosten, sind diese durch die Anschlussnehmer (Kunden) unverzüglich zu erstatten.
- 12.9. Störungen an Leichtflüssigkeitsabscheidern sind von den Eigentümern des Grundstückes sowie den Anschlussnehmern (Kunden) unverzüglich zu beseitigen. Die Störung und ihre Beseitigung ist unverzüglich dem Inhaber der Abwasserkonzession anzuzeigen. Die oder der Anzeigenpflichtige nach Satz 1 haftet für jeden Schaden, der dem Verband oder dem Inhaber der Abwasserkonzession durch eine Störung an einem solchen Abscheider oder einer hierdurch bedingten Störung der öffentlichen zentralen Abwasseranlage entsteht.

13. Entgelte

13.1. Für die Benutzung der öffentlichen zentrale Abwasseranlage werden vom Inhaber der Abwasserkonzession privatrechtliche Entgelte gemäß der Tariftabelle (Preisblatt, Anlage C zur Abwassersatzung Industriegebiet) erhoben.

Maßstab der Entgeltberechnung ist die eingeleitete Menge an Abwasser. Wenn andere Wasserarten oder Stoffe, auch soweit sie einem Einleitungsverbot unterliegen, eingeleitet werden, ist auch diese Einleitmenge entgeltspflichtig.

Die Entgelte werden angepaßt, wenn die öffentliche zentrale Abwasseranlage nicht kostendeckend (am Maßstab der LSP) betrieben werden kann oder sich die gesetzlichen Rahmenbedingungen, insbesondere das Abwasserabgabengesetz und dessen Richtlinien, sonstige Abgaben und Steuern sowie das EEG, oder die behördlichen Auflagen ändern. Darunter fallen auch all durch geänderte behördliche Genehmigungen und Auflagen verursachte Änderungen der Einleitbedingungen.

13.2. Die Mengentgelte für die Benutzung der öffentlichen zentralen Abwasseranlage werden nach der Abwasser- oder sonstigen Einleitungsmenge in Kubikmetern berechnet, die im Abrechnungszeitraum in die öffentliche zentrale Abwasseranlage gelangt. Diese Einleitungsmenge wird wie folgt ermittelt:

- a) die tatsächlich eingeleitete Menge bei Bestehen einer von dem Inhaber der Abwasserkonzession betriebenen oder genehmigten (und abgenommenen) Meßeinrichtung,
- b) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Anlagen der Wasserversorgung oder auf sonstigem Weg zugeführte und durch geeichte (und vom Inhaber der Abwasserkonzession angenommene) Wasserzähler ermittelten Trink-, Frisch-, Brauch- oder sonstigen Wassermengen und
- c) soweit nicht gemessen worden ist oder die Messung nicht oder nicht bedingungsgemäß erfolgte, die vom Inhaber der Abwasserkonzession durch Schätzung ermittelte Einleitungsmenge bzw. der Menge an zugeführtem Trink-, Frisch-, Brauch- oder sonstigen Wasser.

Soweit eine Meßeinrichtung im Einzelfall ausnahmsweise nicht besteht, können Wassermengen, die nachweislich im Abrechnungszeitraum nicht in die öffentliche zentrale Abwasseranlage gelangt sind, auf schriftlichen Antrag, der binnen zwei Wochen nach Feststellung der Nichteinleitung, spätestens jedoch 4 Wochen nach Ende des Abrechnungszeitraumes beim Inhaber der Abwasserkonzession einzureichen ist (und in der allei-

nigen Darlegungs- und Beweislast des Antragstellers steht), abgesetzt werden.

Alle Zähler nach Maßgabe dieser AEBAbwasser sind durch den Inhaber der Abwasserkonzession abzunehmen und zu plombieren; die Kosten trägt der Anschlussnehmer (Kunde). Ein Anspruch auf die Anerkennung von Meßwerten von Zählern (Meßeinrichtungen), die nicht dem Eichgesetz und den Bestimmungen dieser AEBAbwasser entsprechen, besteht nicht.

13.3. Soweit nichts anderes vereinbart wurde, hat der Anschlussnehmer (Kunde) auf eigene Rechnung und unter Kostenerstattung an den Inhaber der Abwasserkonzession im übrigen sicherzustellen, dass über die geeichten (und vom Inhaber der Abwasserkonzession angenommenen) Zwischenzähler nur die Trink-, Frisch- und Brauchwassermengen entnommen werden, die nicht in die öffentliche zentrale Abwasseranlage eingeleitet werden. Verdunstungsmengen sind durch Fachgutachten auf Kosten des Anschlussnehmers (Kunden) nachzuweisen. Die Auswahl des Gutachters erfolgt durch den Inhaber der Abwasserkonzession.

13.4. Ergibt eine Prüfung der Meßeinrichtung durch eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Auftrag des Inhabers der Abwasserkonzession eine Überschreitung der Toleranzen oder werden anderen Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist das zu viel berechnete Entgelt auf Antrag zu erstatten. Der Berichtigungsantrag ist innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Abrechnungsperiode (Ausschlußfrist) zu stellen.

13.5. Mehrere Anschlussnehmer (Kunden) und Eigentümer desselben Grundstücks haften als Gesamtschuldner. Beim Wechsel des Anschlussnehmers, der i.ü. nach Maßgabe dieser AEBAbwasser der zur Wirksamkeit vorherigen Zustimmung durch den Inhaber der Abwasserkonzession bedarf, geht die Zahlungspflicht mit Beginn des Nutzungsrechts der öffentlichen zentralen Abwasseranlage auf den neuen Anschlussnehmer (Kunden) über. Bis zum Ende der während des Wechsels laufenden Abrechnungsperiode haften der bisherige und der neue Anschlussnehmer gesamtschuldnerisch für alle Entgeltansprüche des Inhabers der Abwasserkonzession aus dem Entsorgungsverhältnis (Einleitungsvertrag).

14. Haftung

14.1. Der Verband und der Inhaber der Abwasserkonzession haften - unbeschadet der Regelung in Abs. 2 - nicht für Schäden, die durch Betriebsstörungen der öffentlichen zentralen Abwasserentsorgungsanlage oder infolge von höherer Gewalt, Streik, unabwendbaren Naturereignissen, insbesondere Hochwasser, Stark- oder Dauerregen, Frost oder Schnee-

- schmelze oder ähnlichen Gründen hervorge-rufen werden.
- 14.2. Der Verband und der Inhaber der Abwasser-konzession haften für Schäden, die sich aus dem Benutzen der öffentlichen zentralen Abwasserentsorgungsanlage ergeben, nur dann, wenn dem Verband oder dem Inhaber der Abwasserkonzession selbst oder einer Person, derer sich der Verband oder der Inhaber der Abwasserkonzession zur Erfüllung seiner Aufgaben und Pflichten bedient, Vor-satz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- 14.3. Wer den Vorschriften dieser AEBAbwasser zuwider handelt, haftet dem Verband und dem Inhaber der Abwasserkonzessionen für alle ihnen dadurch entstandenen oder noch entstehenden Schäden.
Für Schäden, die durch satzungswidrige Be-nutzung der öffentlichen zentralen Abwasser-entsorgungsanlage oder sonst durch sat-zungswidriges Handeln entstehen, haften der jeweilige Grundstückseigentümer sowie der Verursacher als Gesamtschuldner. Ferner hat der Verursacher den Verband und den Inha-ber der Abwasserkonzession von allen Er-satzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen den Verband und/oder den Inhaber der Abwasserkonzessi-on geltend machen.
- 14.4. Der Verband und der Inhaber der Abwasser-konzession haften nicht für Schäden, die durch Verstöße gegen die Einleitungsverbote, insbesondere durch Mengen- oder Grenzwert-überschreitungen, entstehen oder sonst ver-ursacht werden. Die Verursacher, Benut-zungspflichtigen und Grundstückseigentümer haben dem Verband und dem Inhaber der Abwasserkonzession alle Aufwendungen und Schäden zu ersetzen, die durch Verstöße ge-gen die Verbote nach diesen AEBAbwasser entstehen. Die Ersatzpflicht umfasst insbe-sondere auch den Aufwand des Verbandes und des Inhabers der Abwasserkonzession zur Ermittlung des Verursachers, für hygieni-sche Maßnahmen in den durch Einleitungen betroffenen Entsorgungsbereichen, das Auf-suchen der Verbindungs- oder Einleitungs-stellen, die durch Fachbehörden angeordneten Maßnahmen und vom Verband oder dem Inhaber der Abwasserkonzession zu erfüllenden Auflagen sowie die durch den Austausch von Anlagen- und Einrichtungsteilen verlorenen Mengen, notwendigen Mehraufwendungen und erhöhten Abgaben und Entgelten, nebst der schadlose Beseitigung durch die öffentli-che zentrale Abwasseranlage.
- 14.5. Schäden jeder Art sind dem Inhaber der Ab-wasserkonzession unverzüglich mündlich und nachfolgend auch schriftlich unter Angabe der Schadenshöhe sowie des Schadenhergan-ges nebst allen etwaigen Beweismitteln mit-zuteilen.
- 15. Vertragsstrafe**
- 15.1. Der Inhaber der Abwasserkonzession erhebt bei unerlaubter Einleitung von Abwasser in die öffentliche zentrale Abwasserentsor-gungsanlage eine Vertragsstrafe nach dem Preis zum Zeitpunkt der Einleitung (gem. Preisblatt, Anlage C zur Abwassersatzung Industriegebiet) für die 5-fache Menge der geschätzten Einleitmenge.
Die gilt auch dann, wenn der Kunde Abwas-ser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung von Messeinrichtungen, Rück-haltungs- oder Vorbehaltungsanlagen, insbe-sondere Fett- und Ölabscheidern, oder nach Einstellung der Entsorgung durch den Inhaber der Abwasserkonzession oder bei Untersa-gung durch den Verband oder durch eine Be-hörde einleitet.
- 15.2. Die Vertragsstrafe kann auch verlangt wer-den, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu ma-chen. In diesem Falle beträgt die Vertrags-strafe das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach den für ihn geltenden Preisen zu zahlen gehabt hätte.
- 15.3. Ist die Dauer der unbefugten oder regelwidri-gen Einleitung nicht festzustellen, kann die Vertragsstrafe nach den Grundsätzen der Abs. 1 und 2 über einen festgelegten Zeitraum hin-aus für längstens 1 Jahr erhoben werden.
- 16. Abrechnung, Abschlagszahlung**
- 16.1. Die Rechnungslegung erfolgt jährlich. Dabei soll der Abrechnungszeitraum 12 Monate be-tragen (Abrechnungsjahr). Die Parteien des Entsorgungsverhältnisses können Abwei-chendes vereinbaren; ein Rechtsanspruch hie-rauf besteht nicht.
Auf die voraussichtlichen Benutzungsentgelte hat der Anschlussnehmer (Kunde) monatliche Abschläge zu leisten. Diese werden der Höhe nach in der Jahresrechnung ausgewiesen. Die Abschlagszahlungen sind bis zum 3. Werktag des laufenden Monats zu zahlen und werden mit der Jahresabrechnung verrechnet. Eine Verzinsung von Überzahlungen, auch aus Ab-schlagszahlungen, ist ausgeschlossen.
Die Entgelte aus allen Rechnungen und Ab-schlagsberechnungen, einschließlich der Ab-schlussrechnungen nach Beendigung des Ent-sorgungsverhältnisses, sind zu dem in der Rechnung angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch 2 Wochen nach Absendung der Rech-nung, fällig.
- 16.2. Für jede Mahnung oder sonstige außerordent-liche Zahlungsanforderung fälliger Entgelte aus Ansprüche nach diesen AEBAbwasser entstehen für den Anschlussnehmer (Kunden) oder sonstigem Zahlungspflichtigen Kosten

nach Tariftabelle (Preisblatt, Anlage C zur Abwassersatzung Industriegebiet). Der Anschlussnehmer (Kunde) trägt zusätzlich die Kosten, die für besondere, außerordentliche oder wiederholte Abrechnungen (z. B. bei verspäteter Zählerstandsübermittlung) oder auf seinen Wunsch erforderlich werden. Ein Anspruch auf besondere, außerordentliche oder wiederholte Abrechnungen, einschließlich von Zwischenabrechnungen, besteht nicht.

Mit einer Mahnung kann zugleich die Einstellung der Abwasserentsorgung angedroht werden. Falls der Anschlussnehmer (Kunde) seinen Pflichten nach den AEBAbwasser, insbesondere seinen Zahlungsverpflichtungen, nicht nachkommt, ist der Inhaber der Abwasserkonzeption nach schriftlicher Androhung und Setzung einer angemessenen Frist, die zwei Wochen nicht unterschreiten darf, berechtigt, die Abwassereinleitung durch den Anschlussnehmer (Kunden) zu unterbinden. Der Anschlussnehmer (Kunde) hat die daraus entstehenden Kosten gesondert zu tragen. Dieses Recht zur Entsorgungseinstellung gilt nicht, wenn der Anschlussnehmer (Kunde) darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Anschlussnehmer (Kunde) seinen Verpflichtungen vollständig nachkommt.

Der Inhaber der Abwasserkonzession hat die Abwasserentsorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe, die zur Einstellung geführt haben, vollständig entfallen sind und der Anschlussnehmer (Kunde) alle Kosten für die Einstellung und Wiederaufnahme der Abwasserbeseitigung dem Inhaber der Abwasserkonzession ersetzt hat.

- 16.3. Der Inhaber der Abwasserkonzession behält sich die Änderung der Abrechnungszeiträume und der Anforderung von Abschlagszahlungen (auch der Höhe nach) vor. Diese Änderung soll auch während der laufenden Abrechnungsperiode erfolgen, wenn sich für den Inhaber der Abwasserkonzession eine erhöhte Einleitmenge abzeichnet oder nach Art und Qualität des eingeleiteten Abwassers mit Sonderbelastungen (bsplw. Aufwendungen aus einer erhöhten Abwasserabgabe) zu rechnen ist.

Der Inhaber der Abwasserkonzession kann sich für das Inkasso eines Dritten bedienen. Dessen Kosten sind – neben dem Anspruch aus Verzug – als Vertragsstrafe vom Schuldner des offenen Entgeltes dem Inhaber der Abwasserkonzession, der Höhe nach maximal im Umfang der Gebührenrechnungsvorschriften des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG), neben den sonstigen Verzugschäden zu ersetzen.

- 16.3. Der Inhaber der Abwasserkonzession kann mit Zustimmung des Anschlussnehmers (Kunden) und dessen obligatorisch zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten (Mieters, Pächter oder ähnlich berechtigter Personen) eine direkte Abrechnung der Entgelte mit dem obligatorisch Berechtigten (Mieter, Pächter oder den ähnlich berechtigten Personen) des Anschlussnehmers (Kunden) vornehmen. Das Entsorgungsverhältnis zwischen dem Inhaber der Abwasserkonzession und dem Anschlussnehmer (Kunden) bleibt hiervon unberührt; in diesem Falle haften Anschlussnehmer (Kunde) und die Person, mit der direkt durch den Inhaber der Abwasserkonzession abgerechnet wird, gesamtschuldnerisch.

- 16.4. Etwaige Grund- und Bereitstellungsentgelte sind unabhängig von der Höhe der Entgelte für die Benutzung (Einleitung) eventueller Entsorgungsunterbrechungen zu zahlen.

17. Zahlungsverzug

- 17.1. Rechnungen für die Entgeltberechnung werden innerhalb einer Frist von einem Monat nach Erhalt der Rechnung fällig. Abschlagszahlungen sind mit dem durch den vom Inhaber der Abwasserkonzession festgelegten Termin fällig.
- 17.2. Muss der Inhaber der Abwasserkonzession wegen Nichteinhaltung der Zahlungsfrist oder der Zahlungstermine mahnen, wird eine Mahngebühr erhoben, deren Höhe in der Tariftabelle (Preisblatt, Anlage C der Abwassersatzung Industriegebiet) geregelt ist. Die Höhe der Verzugszinsen, die dem Kunden nach Ablauf der Zahlungsfrist bzw. bei Nichteinhaltung der Zahlungstermine berechnet werden, sind ebenfalls in der Tariftabelle (Preisblatt, Anlage C der Abwassersatzung Industriegebiet) geregelt.

18. Vorauszahlungen, Sicherheitsleistungen

- 18.1. Für alle Kosten nach diesen AEBAbwasser, die vom Kunden oder dem Grundstückseigentümer zu tragen sind, werden nach Auftragserteilung durch den Kunden oder bei Maßnahmen ohne Auftrag nach deren Beginn Vorausleistungen in Höhe der Auftrags- bzw. der Aufwandssumme fällig. Mit der Herstellung der beauftragten Leistungen wird durch den Inhaber der Abwasserkonzession erst nach Zahlungseingang der Vorausleistung begonnen.
- 18.2. Ist der Kunde oder Anschlussnehmer zu einer geschuldeten oder verlangten Vorauszahlung nicht in der Lage, so kann der Inhaber der Abwasserkonzession in angemessener Höhe (mind. in Höhe der voraussichtlichen Zahlung) Sicherheitsleistung verlangen.

- Sicherheiten sind ausschließlich in Geld oder durch selbstschuldnerische, auf erstes Anfordern fällige und einredefreie Bürgschaften eines als Zollbürgin zugelassenen Geldinstituts mit Sitz innerhalb der Europäischen Union zu erbringen.
- Ist der Kunde oder Anschlussnehmer in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Entsorgungsverhältnis nicht oder nicht vollständig nach, kann sich der Inhaber der Abwasserkonzession aus der Sicherheit bezahlt machen. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen.
- 18.3. Sicherheiten (Kautionen) können dem Einlieferer der Empfangsbescheinigung ohne Prüfung der Empfangsberechtigung durch den Inhaber der Abwasserkonzession zurückgegeben werden. Sicherheiten (Kautionen) werden nicht verzinst.
- Sicherheiten sind dem Einlieferer der Empfangsbescheinigung zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.
- 19. Zahlungsverweigerung, Aufrechnung**
- 19.1. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub und zur Zahlungsverweigerung nur, wenn sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen und wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb eines Jahres nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend gemacht wird. Sonstige Einwendungen gegen Abrechnungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Rechnung zu erheben; ausgenommen sind Anzeigen wegen nicht offensichtlicher Mängel. Spätere Einwendungen können nicht mehr berücksichtigt werden. Die Verpflichtung zur Zahlung geforderter Entgelte bleibt unberührt.
- 19.2. Gegen Ansprüche des Verbandes und des Inhabers der Abwasserkonzession kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.
- 20. Laufzeit des Entsorgungsvertrages**
- 20.1. Erfolgt ein Eigentumswechsel für ein an die öffentliche zentrale Abwasseranlage angeschlossenes Grundstück, hat der bisherige Grundstückseigentümer den vom neuen Eigentümer bestätigten Zählerstand zu übergeben. Der Inhaber der Abwasserkonzession ist nicht verpflichtet, rückwirkend Vertragsänderungen vorzunehmen.
- 20.2. Die zeitweilige Stilllegung eines Grundstücksanschlusses, die für die Dauer von maximal einem Jahr zulässig ist, lässt das Vertragsverhältnis mit dem Kunden, insbesondere die Zahlungspflicht hinsichtlich der Entgel-

te, unberührt. Die Kosten für eine zeitweilige Stilllegung des Grundstücksanschlusses sowie dessen Wiederinbetriebnahme trägt der Kunde, der Höhe nach Bestimmung der Tarifabelle (Preisblatt, Anlage C der Abwassersatzung Industriegebiet). Zeitweilig stillgelegte Grundstücksanschlüsse dürfen erst nach vollständiger Erfüllung der Voraussetzungen nach dieser AEBAbwasser wieder in Betrieb genommen werden.

- 20.3. Der Inhaber der Abwasserkonzession kann den Grundstücksanschluss an der Einleitstelle trennen und ganz oder zum Teil entfernen, wenn das Vertragsverhältnis beendet ist. Der Kunde trägt die Kosten für die von ihm beantragte Trennung. Der erneute Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche zentrale Abwasseranlage nach endgültiger Schließung oder Trennung eines Grundstücksanschlusses, erfordert die Herstellung eines neuen Grundstückschlusses nebst Anschlusskanal. Wird ein Antrag auf Wiederaufnahme der Entsorgung gestellt, so gelten die Bedingungen für Neuanschlüsse.

21. Einstellung der Entsorgung

- 21.1. Der Inhaber der Abwasserkonzession ist berechtigt, die Entsorgung fristlos einzustellen, wenn der Anschlussnehmer (Kunde) diesen AEBAbwasser zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
- a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
 - b) die Einleitung von Abwasser unter Umgehung, Beeinflussung oder Anbringung von Messeinrichtungen zu verhindern oder einschränken,
 - c) die Einhaltung der Grenzwerte (Maximalwerte) nach Anlage 1 der AEBAbwasser und die schadlose Abwasserbeseitigung gem. § 56 WHG zu sichern,
 - d) zu gewährleisten, dass Störungen anderer Kunden oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der öffentlichen zentralen Abwasseranlage oder des Inhabers der Abwasserkonzession oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des gereinigten Abwassers ausgeschlossen sind.
- 21.2. Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungspflicht trotz Mahnung, ist der Inhaber der Abwasserkonzession berechtigt, die Entsorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Anschlussnehmer (Kunde) darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichend Aussicht besteht, dass der Anschlussnehmer (Kunde) seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Inhaber der Abwasserkonzession kann mit der

- Mahnung zugleich die Einstellung der Entsorgung androhen.
Der Inhaber der Abwasserkonzession hat die Entsorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind und der Anschlussnehmer (Kunde) die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Entsorgung nach Tariftabelle (Preisblatt, Anlage C zur Abwassersatzung Industriegebiet) vollständig bezahlt hat.
- 21.3. Der Inhaber der Abwasserkonzession ist in den Fällen des Abs. 1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, in den Fällen der lit. a) und d) jedoch nur, wenn die Voraussetzungen für die Einstellung der Entsorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Abs. 2 ist der Inhaber der Abwasserkonzession zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie 2 Wochen zuvor angedroht wurde; Abs. 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
- 22. Umsatzsteuer**
Zu den Entgelten, die der Kunde nach der diesen AEBAbwasser sowie nach der Tariftabelle (Preisblatt, Anlage C der Abwassersatzung Industriegebiet) zu zahlen hat, wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich bestimmten Höhe hinzugerechnet.
- 23. Änderungen, Datenschutz**
- 23.1. Diese Allgemeinen Bedingungen zur Entsorgung von Abwasser (AEBAbwasser, Anlage B zur Abwassersatzung Industriegebiet) und die Tarife für die Entsorgung von Abwasser und sonstiger Leistungen (Preisblatt, Anlage C der Abwassersatzung Industriegebiet) können durch den Verband mit Wirkung für alle Kunden geändert werden. Jede Änderung, Aufhebung oder Neufassung der AEBAbwasser (Anlage B der Abwassersatzung Industriegebiet) und der Tariftabelle (Preisblatt, Anlage C der Abwassersatzung

Industriegebiet) ist durch den Verbandsvorsteher des Verbandes öffentlich bekannt zu machen. Sie werden mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

- 23.2. Der Verband und der Inhaber der Abwasserkonzession sowie die von ihnen zur Aufgabenerfüllung gem. § 56 WHG beauftragten Dritten erheben und verarbeiten die für die Aufgabenerfüllung und zur Durchführung der Entsorgungsverhältnisse nach diesen AEBAbwasser erforderlichen Daten in Dateien; hierzu zählen auch personenbezogene Daten. Die Belange des Datenschutzes werden gewahrt und sind vom Verband gesondert durch Satzung geregelt.
- 24. Gerichtsstand, Inkrafttreten**
- 24.1. Gerichtsstand für Kaufleute, juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtliche Sondervermögen für alle Streitigkeiten aus dem Entsorgungsverhältnis ist Eisenhüttenstadt. Das gilt auch, wenn der Anschlussnehmer (Kunde) keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder wenn der Anschlussnehmer (Kunde) seinen Wohnsitz, seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort oder seine Geschäftsleitung aus dem Bereich der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder seinen Wohnsitz, seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort oder seine Geschäftsleitung im Zeitpunkt einer Klageerhebung nicht bekannt oder durch die Einsicht in einem Meldeamt oder einem öffentlichen Firmenregister nicht zu ermitteln ist.
- 24.2. Diese Allgemeinen Bedingungen zur Entsorgung von Abwasser (AEBAbwasser) treten am 1. Januar 2019 in Kraft.

Eisenhüttenstadt, den 05.12.2018

Matthias Vogel
Verbandsvorsteher

Anlage 1: Maximalwerte (Grenzwerte) für die Abwassereinleitung

Abwasserinhaltsstoffe	ME	Konzentration
Absetzbare Stoffe (nach Absetzzeit Abwassereinleitungsbedingungen)	mg/l	6,0
Abfiltrierbare (ungelöste) Stoffe	mg/l	800
BSB ₅ aus der umgeschüttelten homogenisierten Probe	mg/l	5.000
CSB aus der umgeschüttelten homogenisierten Probe	mg/l	9.500
Gesamtsalz, außer Härtebilder, Sulfate und Chloride	mg/l	1.500
Chloride	mg/l	800
Sulfate	mg/l	700
pH-Wert (zulässiger Bereich)		4,5 - 9,5
Sulfide, Schwefelwasserstoff (als S berechnet)	mg/l	7,5
Phosphor, gesamt (nach Aufschluss als P berechnet)	mg/l	15,0
Stickstoff (Summe aus organisch gebundenem Stickstoff, als N berechnet) NH ₄ -N	mg/l	50
AOX	mg/l	2,0
Extrahierbare Stoffe	mg/l	200
MKW (C10 – C22)	mg/l	0,5
MKW (C10 – C40)	mg/l	0,5
Kalzium	mg/l	1.000
Natrium	mg/l	1.000
Eisen	mg/l	15,0
Mangan	mg/l	8,0
Blei, gesamt	mg/l	1,2
Cadmium, gesamt	mg/l	0,5
Chrom, gesamt	mg/l	1,2
Kupfer, gesamt	mg/l	1,5
Nickel, gesamt	mg/l	8,0
Cobalt, gesamt	mg/l	5,0
Quecksilber, gesamt	mg/l	0,2
Zink, gesamt	mg/l	7,0
Cyanide (leicht freisetzbare)	mg/l	0,2
Tenside	mg/l	30,0
Wasserdampfvlüchtige Phenole	mg/l	75
Wassertemperatur	°C	45

Anlage C

ALLGEMEINE TARIFE
des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue
für die Entsorgung von Abwasser
- Anlage C zur Abwassersatzung Industriegebiet (AwS-I) -

Zu allen angeführten Preisen (Nettopreise) wird die gesetzliche Umsatzsteuer mit dem jeweils geltenden Steuersatz hinzugerechnet.

1. Hauptleistung

Der Abwasserpreis besteht aus einem Mengenpreis für die eingeleitete Menge (in m³). Der Mengenpreis (netto) beträgt ab 01.01.2019 **1,83 EUR/m³**.

2. Nebenleistung**2.1. Mahnverfahren**

1. Mahnung	10,00 EUR
jede weitere Mahnung und jede Mahnung mit Sperrtermin zuzüglich Verzugszinsen in Höhe von 9 % über den Basiszinssatz	15,00 EUR
Sperrung des Grundstückanschlusses	siehe Punkt 2.2.

2.2. Sperrung eines Grundstückanschlusses

Sperrung des Grundstückanschlusses	72,00 EUR
Außerhalb der üblichen Dienstzeiten	92,00 EUR

2.3. Wiederinbetriebnahme eines gesperrten Grundstückanschlusses

Wiederinbetriebnahme des Anschlusses nach Sperrung	72,00 EUR
Außerhalb der üblichen Dienstzeiten	92,00 EUR

2.4. Zeitweilige Stilllegung eines Grundstückanschlusses

Zeitweilige Stilllegung auf Antrag des Grundstückseigentümers	42,00 EUR
------------------------------------------------------------------	-----------

2.5. Wiederinbetriebnahme eines stillgelegten Grundstückanschlusses

Wiederinbetriebnahme eines zeitweilig stillgelegten Hausanschlusses	65,00 EUR
------------------------------------------------------------------------	-----------

2.6. Probenahmen / Ermittlungen bei Verstößen gg. Ziff. 6 AEBAbwasser

Kostenpauschale je Vorgang zzgl. der Fremd- und Laborkosten, Auslagen	250,00 EUR
--------------------------------------------------------------------------	------------

2.7. Anträge / Stellungnahme ggü. Behörden zugunsten oder auf Verlangen des Kunden oder des Grundstückseigentümers

Kostenpauschale je Vorgang zzgl. der Fremdkosten und Auslagen	500,00 EUR
------------------------------------------------------------------	------------

2.8. Erteilung von Mehrausfertigungen, Bescheinigungen, Zeugnissen, Abschriften

Kostenpauschale je Vorgang zzgl. der Fremdkosten und Auslagen	50,00 EUR
------------------------------------------------------------------	-----------

Eisenhüttenstadt, den 05.12.2018

Vogel
Verbandsvorsteher

(DS)

- 3.) Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit im Bereich des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue (EntschS)

Entschädigungssatzung

für ehrenamtliche Tätigkeit im Bereich des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue (EntschS)

Auf der Grundlage der §§ 3, 24, 28 und 30 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 23]), des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (BbgGKG) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32]), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetz vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 22], S. 25), hat die Verbandsversammlung gem. §§ 1, 3 der Verbandssatzung des TAZV Oderaue auf ihrer Sitzung am 05.12.2018 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Entschädigungssatzung gilt für die ehrenamtlichen Mitglieder der Verbandsversammlung, der Ausschüsse der Verbandsversammlung, des Vorstandes sowie den ehrenamtlichen stellvertretenden Verbandsvorstehern.

§ 2

Aufwandsentschädigung

Die ehrenamtlichen stellvertretenden Verbandsvorsteher erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von jeweils 50,00 Euro sofern es sich nicht um einen Hauptverwaltungsbeamten handelt.

§ 3

Sitzungsgeld

Die ehrenamtlichen Mitglieder der Verbandsversammlung, der Ausschüsse der Verbandsversammlung und des Vorstandes erhalten für jede Sitzung bei Teilnahme ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 Euro. Dem jeweiligen Stellvertreter des Mitgliedes der Verbandsversammlung wird nur bei Teilnahme an den Verbandsversammlungen ein Sitzungsgeld gezahlt.

§ 4

Verdienstausschlag

- (1) Ehrenamtliche Mitglieder der Verbandsversammlung, der Ausschüsse der Verbandsversammlung und des Vorstandes haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausschlages.

- (2) Ein Verdienstausschlag wird nicht mit der Aufwandsentschädigung oder dem Sitzungsgeld abgegolten. Er wird auf Antrag und gegen Nachweis gesondert erstattet. Selbständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstausschlag glaubhaft machen. Nach Erreichen der Regelaltersgrenze ist ein Anspruch auf Verdienstausschlag ausgeschlossen.
- (3) Der Höchstbetrag für die Erstattung des Verdienstausschlages beträgt 15,00 Euro/Stunde.
- (4) Der Verdienstausschlag wird auf monatlich 35 Stunden begrenzt; darüber hinausgehender Ausfall wird nicht erstattet.

§ 5

Reisekostenentschädigung, Fahrkostenerstattung

- (1) Für genehmigte Dienstreisen wird eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt. Diese Reisekostenvergütung wird nur für solche Dienstreisen gewährt, die vom Verbandsvorsteher oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung angeordnet oder genehmigt wurden.
- (2) Fahrten zu den Sitzungen des Zweckverbandes sind keine Dienstreisen im Sinne von Abs. 1.

§ 6

Zahlungsbestimmungen

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird quartalsweise gezahlt. Die Zahlung der Sitzungsgelder für die Mitglieder des Vorstandes erfolgt vierteljährlich nachträglich auf die der Geschäftsstelle mitgeteilte Bankverbindung.
- (2) Das Sitzungsgeld für die Sitzungen der Verbandsversammlung und der Ausschüsse der Verbandsversammlung wird bei Sitzungsbeginn ausgezahlt oder auf Antrag überwiesen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung am 01.01.2019 in Kraft.

Eisenhüttenstadt, den 05.12.2018

(DS)

Vogel
Verbandsvorsteher

Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Bekanntmachung der am 05.12.2018 beschlossenen und am 05.12.2018 ausgefertigten Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit im Bereich des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue (EntschS) wird hiermit angeordnet.

Für den Fall, dass diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Eisenhüttenstadt, den 05.12.2018

(DS)

Vogel
Verbandsvorsteher

4.) 3. Änderungssatzung zur Satzung für die Entsorgung von Grundstückskläreinrichtungen im Verbandsgebiet des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue - Fäkaliensatzung (FäKS) -

3. Änderungssatzung zur Satzung für die Entsorgung von Grundstückskläreinrichtungen im Verbandsgebiet des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue - Fäkaliensatzung (FäKS) -

Aufgrund §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Land Brandenburg (BbgK-Verf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19] S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.10.2018 (GVBl. I/18, [Nr. 23]) und der §§ 1, 2, 4, 6 und 12, des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08] S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) und dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 22], S.25), den §§ 64 jj. des brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.12.2017 ([GVBl. I/17, \[Nr. 28\]](#)) hat die Versammlung gem. §§ 1 und 3 der Verbandssatzung des TAZV Oderaue in ihrer Sitzung vom 05.12.2018 folgende 3. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung für die Entsorgung von Grundstückskläreinrichtungen im Verbandsgebiet des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue - Fäkaliensatzung (FäKS) in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 14.03.2018 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 5, vom 28.04.2018, S. 17) wird wie folgt geändert:

Der § 15 (Gebührenmaßstab und Gebührensatz für die Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben) wird in Abs. 7 wie folgt neu gefasst:

(7) Für das Einsammeln, die Abfuhr, die Behandlung und die Beseitigung des Schmutzwassers aus abflusslosen Sammelgruben erhebt der TAZV die nachfolgenden Benutzungsgebühren:

vom 01.01.2005 bis 31.12.2012	4,85 €/m ³ zugeführter Wassermenge
vom 01.01.2013 bis 31.12.2018	5,34 €/m ³ zugeführter Wassermenge
ab 01.01.2019	6,69 €/m ³ zugeführter Wassermenge

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Eisenhüttenstadt, 05.12.2018

Vogel
Verbandsvorsteher

Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Bekanntmachung der am 05.12.2018 beschlossenen und am 05.12.2018 ausgefertigten 3. Änderungssatzung zur Fäkaliensatzung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue wird hiermit angeordnet.

Für den Fall, dass diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Eisenhüttenstadt, 05.12.2018

Vogel (Dienstsiegel)
Verbandsvorsteher

- 5.) 4. Änderungssatzung der Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Abwasserableitung und -behandlung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue
- Gebührensatzung (GSAw) -

**4. Änderungssatzung der Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserableitung und -behandlung
des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes
Oderaue
- Gebührensatzung (GSAw) -**

Aufgrund §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgK-Verf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.10.2018 (GVBl. I/18, [Nr. 23]) und der §§ 1, 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) und dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.10.2018 (GVBl. I/18, [Nr. 22], S. 25) hat die Verbandsversammlung gem. §§ 1, 3 der Verbandssatzung des TAZV Oderaue auf ihrer Sitzung vom 05.12.2018 folgende 4. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserableitung und -behandlung des TAZV Oderaue – Gebührensatzung (GSAw) – vom 17.09.2012 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 10, vom 02.10.2012, S. 35), zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung der Gebührensatzung vom 06.12.2016 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 18, vom 23.12.2016, S. 26), wird wie folgt geändert:

1. Der § 5 (Gebührensätze) wird in Abs. 1 wie folgt neu gefasst:
 - (1) Die Mengengebühr Schmutzwasser beträgt:

ab 01.01.2019	2,30 €/m ³
---------------	-----------------------
2. Der § 5 (Gebührensätze) wird in Abs. 2 wie folgt neu gefasst:
 - (2) Die Regenwassergebühr beträgt:

ab 01.01.2005	0,79 €/m ³	in das	
		Trennsystem	
ab 01.01.2019	2,30 €/m ³	in das	
		Mischsystem	
3. In § 5 (Gebührensätze) wird im Absatz 5 Satz 5 wie folgt geändert:
Der Zuschlag beträgt 0,90 €/m³

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Eisenhüttenstadt, 05.12.2018

Vogel (Dienstsiegel)
Verbandsvorsteher

Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Bekanntmachung der am 05.12.2018 beschlossenen und am 05.12.2018 ausgefertigten 4. Änderungssatzung zur Gebührensatzung AW des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue wird hiermit angeordnet.

Für den Fall, dass diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Eisenhüttenstadt, 05.12.2018

Vogel (Dienstsiegel)
Verbandsvorsteher

6.) Festsetzungen nach § 14 Abs. 1 Nummer 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2019

**Festsetzungen nach § 14 Abs. 1 Nummer 1 EigV
für das Wirtschaftsjahr 2019
Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Oderaue**

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 05.12.2018 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019 festgestellt:

1 Es betragen

1.1 im Erfolgsplan

die Erträge		<u>15.460.865 €</u>
- davon Bereich Trinkwasser	4.526.000 €	
- davon Bereich Abwasser	7.832.640 €	
- davon Bereich Industriegebiet	3.102.225 €	
 die Aufwendungen		 <u>14.995.800 €</u>
- davon Bereich Trinkwasser	4.480.800 €	
- davon Bereich Abwasser	7.734.500 €	
- davon Bereich Industriegebiet	2.780.500 €	
 der Jahresgewinn		 <u>465.065 €</u>
- davon Bereich Trinkwasser	45.200 €	
- davon Bereich Abwasser	98.140 €	
- davon Bereich Industriegebiet	321.725 €	
 der Jahresverlust		 <u>0 €</u>
- davon Bereich Trinkwasser	0 €	
- davon Bereich Abwasser	0 €	
- davon Bereich Industriegebiet	0 €	

1.2 im Finanzplan

Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit		<u>4.332.620 €</u>
- davon Bereich Trinkwasser	1.485.200 €	
- davon Bereich Abwasser	1.773.140 €	
- davon Bereich Industriegebiet	1.074.280 €	
 Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit		 <u>-6.250.000 €</u>
- davon Bereich Trinkwasser	-2.560.000 €	
- davon Bereich Abwasser	-3.690.000 €	
- davon Bereich Industriegebiet	0 €	
 Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit		 <u>-1.872.000 €</u>
- davon Bereich Trinkwasser	-162.000 €	
- davon Bereich Abwasser	-1.310.000 €	
- davon Bereich Industriegebiet	-400.000 €	

2. Es wird festgesetzt

2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf		<u>0 €</u>
2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen		<u>0 €</u>
- davon Bereich Trinkwasser	0 €	
- davon Bereich Abwasser	0 €	
- davon Bereich Industriegebiet	0 €	

2.3 die Verbandsumlage auf**0 €**

Eisenhüttenstadt, 05.12.2018

Ort, Datum

.....

R. Theuer

Vorsitzender der

Verbandsversammlung

.....

Vogel

Verbandsvorsteher

II.) Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland

1.) Festsetzungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 der Eigenbetriebsverordnung (Eig.V) für das Wirtschaftsjahr 2019

Amtliche Bekanntmachung

Der Wasser- und Abwasserzweckverband Beeskow und Umland gibt bekannt, dass auf der Verbandsversammlung am 10.12.2018 der Wirtschaftsplan für 2019 beschlossen wurde.

Festsetzungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 der Eigenbetriebsverordnung (Eig.V) für das Wirtschaftsjahr 2019

- Festsetzungen -

Auf Grund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Zweckverbandsversammlung durch Beschluss vom 10.12.2018 den Wirtschaftsplan 2019 festgestellt:

1.	Es betragen		
1.1	im Erfolgsplan		
	die Erträge	=	2.864.642 EUR
	die Aufwendungen	=	2.685.225 EUR
	der Jahresgewinn	=	179.417 EUR
	der Jahresverlust	=	0 EUR
1.2	im Finanzplan		
	Mittelzufluss/Mittelabfluss		
	aus laufender Geschäftstätigkeit	=	810.392 EUR
	Mittelzufluss/Mittelabfluss		
	aus der Investitionstätigkeit	=	- 886.800 EUR
	Mittelzufluss/Mittelabfluss		
	aus der Finanzierungstätigkeit	=	- 100.900 EUR
2.	Es werden festgesetzt		
2.1	der Gesamtbetrag der Betriebsmittelkredite auf		0 EUR
2.2	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf		0 EUR
2.3	die Verbandsumlage		0 EUR

gez.

Günther

Verbandsvorsteherin

gez.

Steffen

Vors. d. Verbandsversammlung

Hiermit wird bekannt gegeben, dass in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Kohlsdorfer Chaussee 1 in Beeskow ab dem Datum der Veröffentlichung innerhalb von 14 Tagen in der Zeit von 8.00 - 15.00 Uhr Einsicht in den Wirtschaftsplan 2019 genommen werden kann.

Beeskow, 10.12.2018

Günther

Verbandsvorsteherin

- 2.) Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland über die Erhebung und Verarbeitung von Daten - Datenschutzsatzung (DSS) -

S A T Z U N G
des Wasser- und Abwasserzweckverbandes
Beeskow und Umland
über die Erhebung und Verarbeitung von Daten
– Datenschutzsatzung (DSS) –

Aufgrund des § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) i. V. m. § 12 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (BbgGKG) und Artikel 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung, ABl. EU L 119 vom 4. Mai 2016, sowie des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten im Land Brandenburg (BbgDSG) und des Bundesdatenschutzgesetzes hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland auf ihrer Sitzung am 10.12.2018 die folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Satzungsgegenstand
- § 2 Erhebung und Verarbeitung von Daten
- § 3 Besondere Kategorien personenbezogener Daten
- § 4 Weitergabe von Daten, Auftragsdatenverarbeitung
- § 5 Automatisierte Entscheidungen im Einzelfall
- § 6 Auskunft
- § 7 Berichtigung und Ergänzung personenbezogener Daten, Einschränkung der Verarbeitung
- § 8 Widerspruch gegen die Datenverarbeitung
- § 9 Speicherfristen
- § 10 Löschung personenbezogener Daten
- § 11 Datengeheimnis
- § 12 Verantwortlicher
- § 13 Datenschutzbeauftragter
- § 14 Aufsichtsbehörde
- § 15 Inkrafttreten

§ 1

Satzungsgegenstand

Der Wasser- und Abwasserzweckverband Beeskow und Umland (im Folgenden: Zweckverband), regelt mit dieser Satzung die aufgrund seiner gesetzlichen Aufgaben der Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung erforderlichen Fragen des Datenschutzes.

§ 2

Erhebung und Verarbeitung von Daten

- (1) Soweit es für die Aufgabendurchführung und -erfüllung des Zweckverbandes erforderlich ist, insbesondere zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Festsetzung und Erhebung von Entgelten und Abgaben sowie dem Bau, der Unterhaltung und dem Betrieb von Anlagen und Einrichtungen zur Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung, erhebt und verarbeitet der Zweckverband Daten, insbesondere Informationen, die sich auf identifizierte oder identifizierbare natürliche Personen (Betroffene) beziehen Beispiele von Daten, Art. 14 lit. d) (personenbezogene Daten). Die Verarbeitung der Daten ist auch zur Gewinnung von Vergleichswerten zulässig. Die zur Aufgabenerfüllung des Zweckverbandes erforderlichen Daten werden von diesem oder seinen Beauftragten beim Betroffenen selbst oder bei Dritten erhoben werden. Als Dritter kommt jede Person oder Stelle in Betracht, die Auskunft über die erforderlichen Daten geben kann. Insbesondere Daten zur Verbrauchserfassung sowie Abrechnungsdaten können durch Fernmesssysteme erhoben werden.
- (2) Die Datenerhebung und -verarbeitung erfolgt gemäß Artikel 6 Abs. 1 Buchst. e) DSGVO und § 5 Abs. 1 BbgDSG aufgrund öffentlichen Interesses und in Ausübung hoheitlicher Gewalt zur Erfüllung der, in die Zuständigkeit des Zweckverbandes liegenden Aufgaben. Soweit die Betroffenen und Dritte personenbezogene Daten aufgrund eines Gesetzes bereitstellen, ist die Verarbeitung nach Artikel 6 Abs. 1 Buchst. a) und c) zulässig.

§ 3

Besondere Kategorien personenbezogener Daten
 Daten, die zu den besonderen Kategorien personenbezogener Daten i.S.v. Art. 9 Abs. 1 DSGVO zählen, werden nicht verarbeitet. Gelangt der Zweckverband in den Besitz von Daten i. S. d. Art. 9 Abs. 1 DSGVO, wird er diese unverzüglich löschen.

§ 4

Weitergabe von Daten, Auftragsdatenverarbeitung

- (1) Der Zweckverband ist berechtigt, von ihm erhobene und verarbeitete Daten an Dritte, insbesondere an andere Behörden und öffentliche Stellen weiterzugeben, wenn dies für seine Aufgabenerfüllung erforderlich oder er sonst hierzu verpflichtet ist.
- (2) Der Zweckverband kann die ihm vorliegenden Daten insbesondere zur Weiterverarbeitung an von ihm bestimmte Dienstleister (Auftragsverarbeiter) weiterleiten. Der Auftragsverarbeiter hat alle relevanten Vorschriften zum Schutz persönlicher Daten einzuhalten, insbesondere ist er zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.

- (3) Eine Übermittlung von personenbezogenen Daten durch den Zweckverband an Empfänger außerhalb Deutschlands ist, mit Ausnahme von gesetzlich geregelten Vollstreckungsmaßnahmen, nicht beabsichtigt.

§ 5

Automatisierte Entscheidungen im Einzelfall

- (1) Der Zweckverband ist berechtigt, Einzelfallentscheidungen durch automatisierte Verfahren zu treffen, sofern dies zur effizienten Aufgabenwahrnehmung erforderlich ist. Das gilt insbesondere für die Abrechnungen sowie die Festlegung der Höhe von Vorauszahlungen in den Abgabenbescheiden. Hierzu darf der Zweckverband von ihm erhobene oder geschätzte Daten der jeweiligen Berechnung zugrunde legen und die Entscheidung im Einzelfall automatisiert erstellen.
- (2) Der Zweckverband wird durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch Überwachung der eingesetzten Verarbeitungsprogramme, sicherstellen, dass die Entscheidung auf geeigneten rechnerischen Verfahren beruht.
- (3) Eine über die Erstellung von Abrechnungen, die Festlegung der Höhe von Vorauszahlungen und vergleichbaren Vorgängen hinausgehendes Profiling findet nicht statt.

§ 6

Auskunft

Der Betroffene hat das Recht, Auskunft darüber zu verlangen, ob und welche personenbezogenen Daten ihn betreffend vom Zweckverband verarbeitet werden. Die Auskunft wird vorbehaltlich der Einschränkungen des § 11 Abs. 1 BbgDSG- vom Zweckverband oder dessen Beauftragten erteilt. Die Auskunft kann auch durch Akteneinsicht gewährt werden.

§ 7

Berichtigung personenbezogener Daten, Einschränkung der Verarbeitung

- (1) Der Betroffene hat das Recht, vom Zweckverband die Berichtigung seiner personenbezogenen Daten zu verlangen, sofern diese unzutreffend oder unvollständig sind. Zur Berichtigung hat der Betroffene, soweit erforderlich, geeignete Nachweise über seine Identität sowie über die korrekten Daten zu erbringen. Verbleiben Zweifel hinsichtlich der Identität des Betroffenen oder der Unrichtigkeit der Daten, ist der Zweckverband zur Berichtigung nicht verpflichtet. Die Berichtigung von Daten darf unterbleiben, wenn diese unverhältnismäßig ist, insbesondere wenn es auf die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten hinsichtlich der Aufgabendurchführung oder -erfüllung des Zweckverbandes nicht ankommt oder Rechte Dritter beeinträchtigt werden.

- (2) Legt der Betroffene nachprüfbar dar, dass die ihn betreffenden Daten unrichtig sind, kann er die Einschränkung der Verarbeitung dieser Daten verlangen. Ist die Verarbeitung der Daten eingeschränkt, dürfen diese personenbezogenen Daten nur verarbeitet werden, wenn die Verarbeitung aus wichtigem öffentlichen Interesse erforderlich ist oder der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung eines Rechtsanspruchs dient, insbesondere bei laufenden Rechtsstreiten oder bei Rechtsbehelfsverfahren bis zum Erreichen der Bestands- oder Rechtskraft.

§ 8

Widerspruch gegen die Datenverarbeitung

Soweit an der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Zweckverband ein zwingendes öffentliches Interesse besteht, das die Interessen des Betroffenen überwiegt, oder die Verarbeitung der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen dient, kann der Verarbeitung nicht widersprochen werden.

§ 9

Löschung

- (1) Personenbezogene Daten werden gelöscht, sobald und soweit diese für die Zwecke des Zweckverbandes nicht mehr benötigt werden oder der Betroffene eine erteilte Einwilligung widerruft und es an einer anderweitigen Rechtsgrundlage für die Verarbeitung fehlt.
- (2) Eine Löschung erfolgt nicht, wenn die Datenvorhaltung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung des Zweckverbandes, aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist.

§ 10

Speicherfristen

- (1) Der Zweckverband speichert Daten, solange dies für die Erfüllung seiner Aufgaben und den hieraus resultierenden Benutzungs- und sonstigen Rechtsverhältnissen erforderlich oder der Zweckverband anderweitig zur Aufbewahrung gesondert verpflichtet ist.
- (2) Daten, die im Zusammenhang mit dem Leitungs- und Anlagenbestand des Zweckverbandes erhoben und verarbeitet wurden, können dauerhaft gespeichert werden.

§ 11

Datengeheimnis

Denjenigen Personen, die beim Zweckverband oder dessen Auftragnehmern dienstlichen Zugang zu personenbezogenen Daten haben, ist es untersagt, solche Daten unbefugt zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabendurchführung und -erfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten oder zu offenbaren.

Diese Personen sind verpflichtet, das Datengeheimnis auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit beim oder für den Zweckverband sowie beim oder für den Auftragnehmer des Zweckverband zu wahren.

§ 12

Verantwortlicher

Der Zweckverband, vertreten durch die Verbandsvorsteherin, ist Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung. Ihre Kontaktdaten sind: Kohlsdorfer Chaussee 1, 15848 Beeskow, Telefon: (0 33 66) 2 41 02.

§ 13

Datenschutzbeauftragter

Der Zweckverband hat einen behördlichen Datenschutzbeauftragten bestellt. Er ist zu erreichen unter: Der Datenschutzbeauftragte des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland, dienstansässig beim Wasser- und Abwasserzweckverband Beeskow und Umland, Kohlsdorfer Chaussee 1, 15848 Beeskow, Telefon: (0 33 66) 2 41 02.

§ 14

Aufsichtsbehörde

Jede betroffene Person hat das Recht, sich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde für den Datenschutz zu beschweren, wenn sie der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten unrechtmäßig ist. Aufsichtsbehörde ist die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht Brandenburg, Stahnsdorfer Damm 77, 14532 Kleinmachnow, Telefon (033203) 356-0. Betroffene können sich unmittelbar an die Aufsichtsbehörde wenden.

Beeskow, den 10.12.2018 (Siegel)

Kristina Günther
Verbandsvorsteherin

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland über die Erhebung und Verarbeitung von Daten (Datenschutzsatzung (DSS)) wird gemäß § 16 der Verbandssatzung hiermit öffentlich bekannt gegeben. Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 KommRRRefG unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Zweckverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind.

Satz 2 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Beeskow, den 10.12.2018 (Siegel)

Kristina Günther
Verbandsvorsteherin

III.) Bekanntmachung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes

- 1.) 7. Änderungssatzung zur Schmutzwassergebührensatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV)

7. Änderungssatzung zur Schmutzwassergebührensatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV)

Aufgrund der §§ 2 und 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.10.2018 (GVBl. I/18, Nr. 23), der §§ 2 f und 10 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.10.2018 (GVBl. I/ 18, Nr. 23), §§ 1, 2, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, Nr. 8), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), hat die Verbandsversammlung des MAWV in ihrer Sitzung am **13. Dezember 2018** diese Satzung beschlossen.

I.

Die Schmutzwassergebührensatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV) vom 02. Dezember 2010 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 30. August 2018 wird wie folgt geändert:

§ 4 wird wie folgt geändert:

- 1. Abs. 1 S. 1 wird wie folgt neu gefasst:**
„Die Schmutzwassermengengebühr im Entsorgungsgebiet WAVAS beträgt je Kubikmeter Schmutzwasser ab dem 01.01.2019

- für die Grundstücke, die der sachlichen Beitragspflicht nach § 7 der Schmutzwasserbeitragsatzung unterliegen und für die ein Beitrag für die erstmalige Herstellung der öffentlichen Schmutzwassereinrichtung nach der Schmutzwasserbeitragsatzung gezahlt wurde:

4,68 €

- für die Grundstücke, die der sachlichen Beitragspflicht nach § 7 der Schmutzwasserbeitragsatzung unterliegen und für die kein Beitrag für die erstmalige Herstellung der öffentlichen Schmutzwassereinrichtung nach der Schmutzwasserbeitragsatzung gezahlt wurde:

7,19 €“

2. Nach Abs. 1 S. 1 wird folgender Satz 2 neu hinzugefügt:

„Ein Beitrag gilt im Falle der Aufhebung des Beitragsbescheides zu dem Zeitpunkt als nicht gezahlt, in dem die Aufhebung des Beitragsbescheides bekannt gegeben wurde, frühestens jedoch mit Inkrafttreten dieser Satzung. Dies gilt nur dann, wenn die Rückerstattung der Beitragsforderung durch den MAWV innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Rücknahmebescheides veranlasst wird. Ansonsten gilt als Stichtag der Zeitpunkt der Auszahlung der Beitragsforderung durch den MAWV.“

3. Abs. 2. wird wie folgt neu gefasst:

„Die Schmutzwassermengengebühr im übrigen Zweckverbandsgebiet (außer Entsorgungsgebiet WAVAS) beträgt je Kubikmeter Schmutzwasser:

- a) für die Grundstücke, die der sachlichen Beitragspflicht nach § 7 der Schmutzwasserbeitragsatzung unterliegen und für die ein Beitrag für die erstmalige Herstellung der öffentlichen Schmutzwassereinrichtung nach der Schmutzwasserbeitragsatzung gezahlt wurde:

2,94 €

- b) für die Grundstücke, die der sachlichen Beitragspflicht nach § 7 der Schmutzwasserbeitragsatzung unterliegen und für die kein Beitrag für die erstmalige Herstellung der öffentlichen Schmutzwassereinrichtung nach der Schmutzwasserbeitragsatzung gezahlt wurde:

4,30 €

- c) Ein Beitrag gilt im Falle der Aufhebung des Beitragsbescheides zu dem Zeitpunkt als nicht gezahlt, in dem die Aufhebung des Beitragsbescheides bekannt gegeben wurde, frühestens jedoch mit Inkrafttreten dieser Satzung. Dies gilt nur dann, wenn die Rückerstattung der Beitragsforderung durch den MAWV innerhalb von einem Monat nach

Bekanntgabe des Rücknahmebescheides veranlasst wird. Ansonsten gilt als Stichtag der Zeitpunkt der Auszahlung der Beitragsforderung durch den MAWV.“

I.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

Königs Wusterhausen, 13.12.2018

gez. Sczepanski
Verbandsvorsteher

Dienstsiegel

Bekanntmachungsanordnung

Auf Grund der Bekanntmachungsverordnung für das Land Brandenburg vom 01.12.2000 (GVBl. II S. 435), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.10.2018 (GVBl. I/18, S.29) wird die am 13.12.2018 durch die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes beschlossene 7. Änderungssatzung zur Schmutzwassergebührensatzung im Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald, im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming, im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree und im Amtsblatt für den Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverband jeweils im nächsten Amtsblatt bekannt gemacht.

Königs Wusterhausen, 13.12.2018

gez. Sczepanski
Verbandsvorsteher

- 2.) 4. Änderungssatzung zur Wasserversorgungsgebührensatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV)

4. Änderungssatzung zur Wasserversorgungsgebührensatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV)

Aufgrund der §§ 2 und 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.10.2018 (GVBl. I/18, Nr. 23), der §§ 2 f und 10 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.10.2018 (GVBl. I/ 18, Nr. 23), §§ 1, 2, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, Nr. 8), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), hat die Verbandsversammlung des MAWV in ihrer Sitzung am **13. Dezember 2018** diese Satzung beschlossen.

I.

Die Wasserversorgungsgebührensatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV) vom 2. Dezember 2010 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 13. Oktober 2016 wird wie folgt geändert:

§ 4 wird wie folgt geändert:**Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:**

„Die Mengengebühr im Verbandsgebiet des MAWV beträgt für jeden vollen Kubikmeter Wasser

- a) im Versorgungsgebiet WAVAS ab dem 01.01.2019:
- (a) für die Grundstücke, die der sachlichen Beitragspflicht nach § 7 der Wasserversorgungsbeitragssatzung unterliegen und für die ein Beitrag für die erstmalige Herstellung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung nach der Wasserversorgungsbeitragssatzung gezahlt wurde:
1,46 €
- (b) für die Grundstücke, die der sachlichen Beitragspflicht nach § 7 der Wasserversorgungsbeitragssatzung unterliegen und für die kein Beitrag für die erstmalige Herstellung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung nach der Wasserversorgungsbeitragssatzung gezahlt wurde:
2,49 €
- (c) Ein Beitrag gilt im Falle der Aufhebung des Beitragsbescheides zu dem Zeitpunkt als nicht gezahlt, in dem die Aufhebung des Beitragsbescheides bekannt gegeben wurde, frühestens jedoch mit Inkrafttreten dieser Satzung. Dies gilt nur dann, wenn die Rückerstattung der Beitragsforderung durch den MAWV innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Rücknahmebescheides veranlasst wird. Ansonsten gilt als Stichtag der Zeitpunkt der Auszahlung der Beitragsforderung durch den MAWV.
- b) und im übrigen Verbandsgebiet des MAWV ab dem 01.01.2019:
- (a) für die Grundstücke, die der sachlichen Beitragspflicht nach § 7 der Wasserversorgungsbeitragssatzung unterliegen und für die ein Beitrag für die erstmalige Herstellung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung nach der Wasserversorgungsbeitragssatzung gezahlt wurde:
1,40 €

- (b) für die Grundstücke, die der sachlichen Beitragspflicht nach § 7 der Wasserversorgungsbeitragssatzung unterliegen und für die kein Beitrag für die erstmalige Herstellung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung nach der Wasserversorgungsbeitragssatzung gezahlt wurde:
1,85 €

- (c) Ein Beitrag gilt im Falle der Aufhebung des Beitragsbescheides zu dem Zeitpunkt als nicht gezahlt, in dem die Aufhebung des Beitragsbescheides bekannt gegeben wurde, frühestens jedoch mit Inkrafttreten dieser Satzung. Dies gilt nur dann, wenn die Rückerstattung der Beitragsforderung durch den MAWV innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Rücknahmebescheides veranlasst wird. Ansonsten gilt als Stichtag der Zeitpunkt der Auszahlung der Beitragsforderung durch den MAWV.“

II.**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

Königs Wusterhausen, 13.12.2018

gez. Sczepanski
Verbandsvorsteher

Dienstsiegel

Bekanntmachungsanordnung

Auf Grund der Bekanntmachungsverordnung für das Land Brandenburg vom 01.12.2000 (GVBl. II S. 435), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.10.2018 (GVBl. I/18, S.29) wird die am 13.12.2018 durch die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes beschlossene 4. Änderungssatzung zur Wasserversorgungsgebührensatzung im Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald, im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming, im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree und im Amtsblatt für den Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverband jeweils im nächsten Amtsblatt bekannt gemacht.

Königs Wusterhausen, 13.12.2018

gez. Sczepanski
Verbandsvorsteher

Impressum:

>>Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree<<

Herausgeber:

Landkreis Oder-Spree
Der Landrat
Breitscheidstr. 7
15848 Beeskow

Redaktion:

Büro des Kreistages

Das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree erhalten Sie kostenlos
im Landratsamt, Büro des Kreistages, Breitscheidstr. 7, 15848 Beeskow,
PRO Arbeit- kommunales Jobcenter, Bürgerservice, Karl-Marx-Straße 35 c, 15890 Eisenhüttenstadt in der Bürgerbera-
tung, Am Bahnhof 1, Haus 1, 15517 Fürstenwalde.

Weiterhin finden Sie das Amtsblatt im Internet unter www.l-os.de Rubrik Amtsblatt